This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

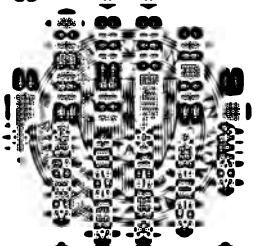

[illegible] Library

[illegible]

[illegible] RAHAM

[illegible] WAR

[illegible] UNTRY

Untersuchungen

zur

Chronologie der Briefe Gerberts v. Aurillac.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

eingereicht bei der

philosophischen Fakultät zu Halle

von

Theodor Karl Schlockwerder

(Quedlinburg).

Halle a. S.

Druck von Wischan & Wertenge!.

1893.

C 676.91

HARVARD COLLEGE LIBRARY
INGRAHAM FUND
Apr 3, 1929

Die geringschätzige Behandlung Wilmans in einem hamburger Programme [Wilhelmsgymnasium 1891 ed. Schulteß] bewog mich, meine Studien über Gerbert wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen, soweit dies bei einer solchen Arbeit möglich ist. Der Verfasser jener Programmarbeit [von ihm stammt auch der Artikel Silvester II. in der deutschen Biographie XXXIV., 330 ff.] hat nicht bedacht, daß Havet [edit. de Gerbert] wesentlich nur in zwei Punkten von Wilmans abweicht, nämlich darin, daß er die Eroberung von Verdun für 985 statt 984, den Tod Adalberos von Rheims für 989 statt 988 ansetzt [cf. Erben, Recens. von Havets Werk in Mitt. d. Inst. f. Öst. Gesch. 1889]. Unzweifelhaft hat Havet für die Herstellung des Textes Bedeutendes geleistet [Schulteß progr. Hamb. Wilhelmsg. 1891, p. 7 bestätigt, wie es von vornherein erwartet wurde, daß Havet die Lesarten der Handschriften treu wiedergegeben hat]; mit wahrem Bienenfleiße hat er die entlegensten Gebiete durchgearbeitet und sehr vieles für die Erklärung der Briefe geliefert, aber in chronologischen Bestimmungen ist er nicht sehr glücklich gewesen. Hierin hat entschieden Wilmans mehr Scharfsinn bewiesen. Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, nachzuweisen, daß die Ansätze Havets unrichtig sind.

§ 1.

Meine Polemik gegen Havet ist nicht etwa derartig, daß ich seine Verdienste nicht anerkennen wollte. Im Gegenteil, er hat sich um Gerbert ganz außerordentlich verdient gemacht. Seine Ansicht geht dahin, daß die handschriftliche Überlieferung der Briefe 1—180 eine streng chronologische Ordnung darbiete [LXXI]; für den Rest 181—220 sei folgende Umstellung vorzunehmen: 188, 190—212, 218—220, 181—187. Dieselbe Meinung hat Boubnow ausgesprochen und endlich Schulteß [a. a. O., p. 6] adoptiert, gleich

als ob etwas Neues gewonnen wäre. Sie haben alle nicht Wilmans gelesen und gefunden, daß dieser schon vor 50 Jahren auf derselben Höhe der Erkenntnis stand. [Jahrb. Otto III., p. 144.] Nun hat Sickel in einer meisterhaften Abhandlung [Mitteil. d. Inst. f. Öst. Gesch. 1891, p. 209—245, p. 369—431] nachgewiesen, daß der zweite Teil der Gerbertinischen Briefe keineswegs zeitlich geordnet sei. Aber auch für den ersten Teil [1—180] ist dies nicht immer der Fall; denn nach der Überlieferung wäre ep. 178, der libellus repudii gegen Arnulf, erst geschrieben, nachdem Gerbert schon längere Zeit zu Hugo Capet übergegangen und ganz in dessen Dienst getreten war. An und für sich ist es unwahrscheinlich, daß Hugo nicht sofort nach Gerberts Abfall von seinem Erzbischof ihn genötigt hätte, offen mit jenem zu brechen; denn welchen Wert konnte für Hugo ein Überläufer haben, der sich nicht einmal zu einem offenen Bruch mit dem Reichsfeind entschließen konnte? Man denkt unwillkürlich, daß Gerbert dies Schreiben bei seinem Weggang aus Rheims daselbst zurückgelassen habe, und diese Meinung bestätigt der Text des libellus, besonders das praesens [permutamus itaque solum solo, dominium dominio vestraque beneficia omnia emancipati vobis nostrisque emulis ad invidiam relinquimus]; jedenfalls sind diese Worte nicht am Platze, wenn Gerbert erst, nachdem er längere Zeit bei Hugo Capet verweilt hatte, diese Worte schrieb. Drittens erklärt Gerbert selbst im Exordium zur Rede auf dem Konzil zu Mouson, er habe Arnulf verlassen, nachdem er den libellus repudii geschrieben habe [libello repudii dato cum omnibus suis apostaticis dereliqui]. So besteht noch heute Wilmans Urteil zu Recht: „im ganzen, an einigen Stellen mehr als anderen, ist eine ziemlich strenge chronologische Folge in den Briefen anzunehmen". Ep. 178 aber ist zeitlich früher als ep. 171—177, welche von Gerberts Aufenthalt an Hugos Hofe sprechen. Zu welchen Resultaten aber das strenge Festhalten an der chronologischen Folge führt, zeigt das Beispiel von Schulteß [a. a. O. § 88—90], der für die Briefe 183—187 beinahe Tag und Ort der Abfassung kennt, obwohl diese Briefe nicht das geringste Merkmal, nicht das kleinste Beweismittel für seine Auffassung bieten. Überhaupt wäre es wünschenswert gewesen, wenn er sich die nötigsten chronologischen Vorkenntnisse für eine chronologische Arbeit verschafft hätte; denn aus Seite 54 n. 2 geht mit Gewißheit hervor, daß ihm nicht einmal der Umstand

bekannt ist, daß der gewöhnliche Jahresanfang im Mittelalter der 25. Dezember und nicht der 1. Januar ist. Ihm, dem die trefflichen Werke und Untersuchungen über Richers Glaubwürdigkeit zugänglich waren, konnte die seltene Einstimmigkeit der Kritiker nicht entgehen, mit welcher sie Richer verurteilen. Boubnow — sein Werk ist mir nur aus dem kurzen Auszuge im Moyen âge 1889, p. 177 ff. bekannt, da es in russischer Sprache geschrieben ist — hat über die Entstehung der codices einen wahren Roman veröffentlicht und ist von Havet p. L. n. 1 gründlich widerlegt worden. Über Richers Glaubwürdigkeit werde ich erst am Schlusse meiner Arbeit sprechen. Ich bemerke noch, daß ich mit dem Namen Wilmans die Jahrbücher unter Otto III. bezeichne und mit Havet die Ausgabe Gerberts.[1])

§ 2.

Gerberts Vorleben bis zu der Disputation in Ravenna, Januar 981, bietet keinen Anlaß zu Bemerkungen. Er ist geboren während der Regierung Ludwigs des Überseeischen [936—954] cf. progr. hamb. p. 12. Hierüber giebt Buedinger diss. Marb. 1851 meist das richtige. Fraglich ist nur, ob Gerbert nach der genannten Disputation nach Rheims zurückkehrte, wie Havet p. X. nach Richer III, 12 will. Jedoch berichtet dieser über sein Verhältnis zu Otto II. und III. überhaupt nichts, weiß nichts von Gerberts Abtwürde in Bobbio, geschweige von seiner Rückkehr nach Rheims oder von seiner politischen Thätigkeit für Otto III., so daß seine Angabe wenig glaublich ist. Vermutlich blieb Gerbert in Otto II. Umgebung, wie auch sein Gegner Ohtric cf. Thietmar III, 12; liebte es dieser doch, wissenschaftlich gebildete Männer um sich zu haben. Es wäre auffallend, wenn der Herrscher einen Mann aus Frankreich zu sich entboten hätte, um mit ihm die wichtige Abtei zu besetzen, zumal in einer Zeit, wo es galt, unbedingt zuverlässige Leute in wichtige Stellen zu bringen. Gewöhnlich aber übertrugen die deutschen Könige Bistümer und Abteien Männern aus ihrer Kapelle. Zweitens läßt ep. 1 auf eine längere Bekanntschaft schließen, als sie bei jener Disputation möglich war. [Caesaris nostri gravitatem saepe nobis compertam, loquatur dominus

[1]) Die bloße Zahlenangabe mit p. bezieht sich auf die vorliegende Arbeit

meus solito suo more servo suo]. Drittens ist es sonst unerklärlich, wie eine so genaue Freundschaft zwischen Gerbert und dem capellanus des Kaisers Otto II., Hugo, entstehen konnte; denn ep. 12 nennt er ihn amicorum fidissimus [1]).

§ 3.

Gerbert Abt in Bobbio 983.

Leider muß ich noch einmal auf diese Untersuchung zurückkommen, da weder Havet p. XII. und 12 noch Schulteß p. 27 und 54 n. 38 die entscheidende Stelle erkannt und die Gründe Wittes [diss. Goett. 1867, p. 43 n. 2] und Olleris p. 501 widerlegt haben. Witte behauptet, nirgends bringe Gerbert seinen Weggang aus Italien mit dem Tode Ottos II. in Verbindung. Dies ist falsch; denn ep. 25 an Bonifilius von Girona heißt es: den Wunsch Euch zu besuchen distulit negata libertas. Ea cum dolore concessa Ottone Caesare jam non superstite fas est et amicis loqui et eorum imperiis obsequi. Diese Stelle erhält ferner ihre richtige Bedeutung durch Vergleich mit ep. 11 [ad Caesarem, geschrieben in Bobbio] si patriam sequor, sanctissimam fidem laedo, si non sequor, exulo. Ferner liegt jetzt in ep. 92 [Dies ist die entscheidende Stelle und nicht ep. 16] durch Havet die richtige Lesart vor. Quod ex Italia excessi, ne cum hostibus Dei [Olleris las Domini] ac filii Senioris divae memoriae Ottonis pacisci cogerer, so daß kein Zweifel mehr obwalten kann an seiner Abreise aus Italien nach Ottos II. Tode. Witte nämlich, welcher auf Olleris Ausgabe beschränkt war und „Domini“ las,

---

[1]) Schon Wilmans hatte erkannt, daß die Worte in ep. 12 secundum amplitudinem animi mei aus dem Verleihungsdekret Otto II. stammen. Da nun Gerbert bei Hugo Bekanntschaft mit dem Dekret voraussetzt, und der Adressat von ep. 12, Hugo, am Hofe des Kaisers war [cf. Havet p. 9, n. 6], Gerbert ihn aber mit „Du“ anredet, was nur bei Geistlichen von ihm geschieht, wird dieser Hugo identisch sein mit dem Dipl. Otto II. genannten Hugo [Dipl. Otto II., N. 311. p. 368]. Ja wahrscheinlich hatte der capellanus Hugo das Verleihungsdekret ausgefertigt. Wahrscheinlich hat Gerbert in der Kanzlei des Kaisers die Silbenschrift [Havet p. LII.] erlernt [nicht, wie Havet meint, als er zu Otto I. Zeit in Italien war] und hier erkannt, wie nützlich ein Kopialbuch ist, da sein Buch gleich darauf, nach seiner Ernennung zum Abt, beginnt.

schloß, der Dominus sei Otto II.; Gerbert sei also noch vor Ottos II. Tode aus Italien weggegangen. Dies ist falsch, selbst wenn man Domini liest; denn Dominus so absolut gebraucht, heißt bei Gerbert dasselbe, wie Deus. In ep. 16 ist also „sed quae spes sine rectore patriae“ zu übersetzen: meine Lage ist hoffnungslos, da der Herrscher des Vaterlandes gestorben ist. Der Anfang des Briefes: consule, mi pater, quo me praevertam ist Phrase; denn, da er bittet, sein alter Lehrer Raimund[1]) möge an seinen Studien teilnehmen, Gerbert aber nicht nach Aurillac zu dem Adressaten, Abt Gerald, sich begeben will, muß der Ort für die Studien festgesetzt worden sein [etwa in der Unterschrift des Briefes, die wir nicht haben] und ist es umsomehr, als Gerbert einen bestimmten Plan für seine Zukunft gefaßt hat. [Interim dum Kal. Decemb. iter Romam intendamus.] Der Brief ist also schon in Rheims, wohin sich Gerbert aus Italien begab, oder unterwegs geschrieben [wahrscheinlich in Rheims. Die Ortsangabe stand in der Unterschrift, welche bei den meisten Briefen fehlt]. Buedinger dissert. Marb. 1851, p. 70 n. 218 hatte die Stelle in ep. 19 [geschrieben zu Rheims an einen Mönch in Bobbio] unius anni tria imperia super te docent, quae vides, fallatia et inconstantia esse auf Schutzherrschaften italienischer Großen bezogen; diese würden ep. 2 und 3 erwähnt. Allein deren Herrschaft wäre unrechtmäßig, und unrechtmäßige Herrschaften nennt Gerbert tyrannis [ep. 18], während imperium bei ihm 1. Das Deutsche Reich, 2. den Befehl, 3. die rechtmäßige Herrschaft bezeichnet. Ferner handelt es sich in jenen Briefen gar nicht um Schutzherrschaften [der Abt von Bobbio war selber Graf cf. Ughelli Ital. sacr. IV., col. 1353], sondern um Pachtverträge in der Form des libellus [ep. 2 und 3. libellus ist nach Ducange charta, qua praedium conceditur, quae quidem forma pactionis et contractus frequens olim fuit in praediis ecclesiasticis]. Diese heben die freie Verfügung über Klostergut selbst bei der Ernennung eines neuen Abtes auf. [cf. den Unterschied zwischen Lehen und libellus oder Emphyteusis Murat. ant. Ital. med. aev. III. dissert. 36, cf. über die Umwandlungen der libelli in Lehen Provana studii crit. sovra la storia d'Italia a tempi del re Ardoino, p. 344 ff.] Gerbert ließ sie für Oberitalien auf dem Konzil zu Ravenna abschaffen. Olleris p. 261.

[1]) Raimund war Mönch zu Aurillac.

Es sind also nach der citierten Stelle im Laufe eines Jahres drei Äbte in Bobbio gewesen [tria imperia super te docent (er schreibt an einen Mönch in Bobbio)][1]). Olleris schließt nun aus der Wendung: tria imperia unius anni, ein Jahr sei vergangen [als Gerbert diesen Brief schrieb], seit er aus Italien weggegangen sei. Davon steht kein Wort in dem Briefe. Sicherlich wird der Hinweis auf die Unbeständigkeit alles Irdischen stärker, wenn sich Gerbert selbst unter die tria imperia rechnet. Vor ihm war Petroald Abt cf. ep. 15; ihm folgt Gerbert auf kurze Zeit [denn es heißt ibidem an Petroald (geschrieben, nachdem Gerbert Bobbio verlassen hat): qui te[2]) quondam florentem, dominum appellabant]; quondam aber bedeutet nach Ducange: non ita pridem, nuper, also vor kurzer Zeit [ep. 1 quondam liber]; dem Gerbert folgte, nachdem er nach dem Tode des Kaisers [983 Dezemb. 7] seine Abtei Bobbio verlassen hatte, ein dritter [cf. ep. 15 und ep. 18]. Es ist also nicht zweifelhaft, daß die tria imperia unius anni die Abtwürde Gerberts in sich schließen. Einige Zeit nach 987 Decemb. 7 ging er aus seinem Kloster fort, das er nicht ein Jahr verwaltet hatte. cf. Hock, Papst Silvester II., p. 47. Schulteß [a. a. O. p. 27] nimmt einen längeren Aufenthalt in Italien nach dem Tode Otto II. an und dehnt denselben bis zum Eintreffen Theophanos in Pavia aus. Allein ihn hat in ep. 14 die Wendung: quo me vertam? difficile est morari getäuscht; diese Worte sind nur rhetorische Phrase, wie in ep. 16 consule, quo me praevertam. Am Schluß von ep. 14 bittet er nämlich den Papst, ihm durch Imiza — diese lebte in Pavia, nicht weit davon liegt Bobbio — wenn es möglich sei, Nachrichten zukommen zu lassen. Dies war überflüssig, wenn er in Bobbio oder Pavia sich aufhielt; ist aber verständlich, wenn er jener seine Adresse hinterlassen hatte, was auch ep. 22 wahrscheinlich macht. Auch ist er eher aus Italien gegangen, als Theophano nach Pavia kam, da er in dem bald nach seiner Abreise geschriebenen Brief 20 [Havet 16, n. 1] ihrer gar nicht gedenkt. Ende Dezember 983 oder Anfang Januar 984 traf er in Rheims ein.

---

[1]) Von den drei Äbten muß die Mehrzahl rechtmäßig sein; denn es steht das Wort imperia cf. p. 7.

[2]) te ist Petroald, sein Vorgänger.

In Bobbio ist geschrieben ep. 1—13. Zu bemerken ist nur, daß die Wendung ep. 11 und 12: Caesar asino coaequatur, wie der in ep. 11 darauf folgende equus emissarius beweist, einen obscönen Sinn hat. Vielleicht ergab sich Otto geschlechtlichen Ausschweifungen, um seinen Schmerz über die Niederlage in Calabrien zu betäuben. Daher ist auch in ep. 11 wohl zu lesen Dictis abest pudor. Für asinus in dem erwähnten Sinne siehe die Belegstellen bei Ducange.

§ 4.

Gerberts Thätigkeit während der Thronstreitigkeiten im Beginne der Regierung Ottos III. 984 Jan. bis 985 Ostern bezw. 986.[1])

Die richtige Bestimmung der Briefe ep. 17—63 hängt von der Frage ab: Wann unterwarf sich Heinrich der Zänker? Zugleich hängt die Frage mit jener zusammen, ob die Versammlung der deutschen Herzöge Ostern 985 oder 986 stattfand. Wilmans setzte p. 205 ff. auseinander, diese Versammlung hätte nur 986 zu Ostern stattfinden können. Ende des Jahres 984 seien die Kaiserinnen nach Sachsen gegangen [Ann. Quedl. 984], zu Frankfurt 985 habe sich Heinrich unterworfen. Nun wären die Kaiserinnen nach den Urkunden erst Juni 26 bezw. Juli 2 in Frankfurt gewesen. Folglich falle die Unterwerfung Heinrichs 985 Juni auf Juli, die Versammlung der deutschen Herzöge in Quedlinburg auf April 4 des Jahres 986[2]). Diese Vermutung Wilmans — fast die einzige, welche Havet und Schulteß angenommen haben — gründet sich auf einen Irrtum; die Kaiserinnen begaben sich nicht, wie Wilmans p. 206 meint, Ende 984 nach Sachsen [Ann. Quedlinb. ad a. 984], sondern nach dem Tage zu zu Rara [984 Jun. 29]. Ja, soweit wir die Urkunden besitzen, ist nachzuweisen, daß Otto III. gegen Ende 984 nicht nach Sachsen gegangen ist. [Wilmans lagen dieselben noch nicht vor]. Wir

---

[1]) Für die Erzählung der Ereignisse verweise ich auf Giesebrechts Kaisergeschichte.

[2]) Wegen Thietmar IV. 9: proxima paschalis solemnitas celebrata est in Quedlingeburg.

haben in unseren Urkunden eine große Lücke [984 Novemb. 28 Ingelheim — 985 Januar 25 ohne Ortsangabe, Februar 5 Muehlhausen i. Thüringen]. Wir wissen nur, daß die Kaiserinnen gegen Ende November in den Rheingegenden waren. Jedenfalls liegt kein Grund vor gegen die Annahme, daß dieselben Anfang 985 in Frankfurt sich aufhielten, und sich Heinrich etwa zu Weihnachten unterwarf. Dies ist nicht unwahrscheinlich; denn Theophano hatte die Gewohnheit, im Anfang des Jahres in den Rheingegenden [am häufigsten wohl in der Nähe von Mainz] zu verweilen, dann nach Sachsen zu gehen, um Juli und August wieder in den Rheingegenden zu verbringen [987 Jan. 14. Ingelheim, Mai 20 Allstedt, Mai 27 Corvey, August 9 Frankfurt, 988 Jan. 1 Frankfurt, März 16 Wildenhausen b. Bremen, Okt. 12 Constanz, 989 Januar Koeln, April 5 Quedlinburg, Okt. 1 Frankfurt]. Auch die von Thietmar IV., 9 erwähnte proxima paschalis solemnitas [das Fest der deutschen Herzöge], welches der Unterwerfung Heinrichs folgte, fällt wahrscheinlich Ostern 985. Den Urkunden nach ist es möglich, dieses Fest sowohl Ostern 985 [April 12], als Ostern 986 anzusetzen [April 4]. Das Itinerar lautet nach Stumpf [878 bis 883], Febr. 5 Muehlhausen, Febr. 14 Allstedt, März 28 Grona, April 29 Duisburg [985]; März 17 Grona, April 9 Poehlde [986]. Allein das Itinerar macht den Ansatz für 985 wahrscheinlicher; denn 986 hätte sich Theophano von Grona [März 17] nach Quedlinburg [April 4 Ostern] über den Harz und sofort nach dem Feste auf demselben Wege zurück nach Poehlde [April 9] wieder über den Harz begeben. Dies ist wenig glaublich, zumal wenn wir bedenken, daß ein Fest, dem sämtliche deutsche Herzöge beiwohnten, wohl mehrere Tage gedauert hat. Außerdem ist der Sprachgebrauch Thietmars der Annahme von Wilmans sehr ungünstig. Unterwarf sich Heinrich 985 im Juli, so war die proxima paschalis solemnitas 986 April 4. Für einen so langen Zeitraum [von 9 Monaten] wird proximus nicht gebraucht, sondern nur von viel näheren Ereignissen[1]). Die Annahme, daß sich Hein-

[1]) Es heißt nämlich a) unmittelbar darauffolgend III, 11, V, 26, V, 40, VI, 40, VI, 47, VII. 10, VII, 25, VIII, 52. b) bezeichnet es viel nähere Termine. II, 22 proximum natale Domini [Okt. 18 bis Dez. 25] proximum pascha [März 17 bis März 23], II, 31 proximoque St. Andreae natali IV, 16 [Novemb. 1 bis Novemb. 30] proximum pentecostes festum, V, 32 [Mai

rich 985 im Juli zu Frankfurt unterworfen habe, beruht erstens auf einem Irrtum Wilmans, ist zweitens unwahrscheinlich wegen des Itinerars Ottos III., drittens wegen Thietmars Sprachgebrauch. Man muß sich also hüten, mit diesem Faktor zu operieren. Richer III, 109 erzählt in der Weise, daß man glauben muß, Lothar sei bald nach der Eroberung Verduns gestorben. Er ist hier nicht zu gebrauchen, zumal da seine Angaben über Lothars Alter und Regierungszeit — Lothar wurde in Rheims beigesetzt, wo sich Richer aufhielt — geradezu unsinnig sind.

Fraglich ist, ob Verdun im März 984 oder 985 von Lothar erobert wurde. Wilmans hatte sich für 984 entschieden nach der Überschrift von ep. 58; dieser Brief nämlich, welcher die Eroberung Verduns voraussetzt, trug in der Ausgabe von Du Chesne — die einzige, welche Wilmans zu Gebote stand — die Überschrift Domino Metensi episcopo Diederico; da dieser 984 September 7 starb, war Verdun 984 erobert. Havet aber hat festgestellt, daß die Handschriften nur bieten episcopo Metensi. Der Brief 58 kann also auch an Dietrichs Nachfolger Adalbero gerichtet sein. Daher nahm er 985 an, zumal da er an Richers Zuverlässigkeit nicht zweifelte.

Nach Gerberts Zeugnis lag seine Hauptthätigkeit für Otto III. in der Zeit der Gefangenschaft des jungen Königs, also vor 984 Juni 29 [meam quantulamcumque personam regibus furentibus,

---

3/5 bis Mai 16], proxima hieme V, 34 [Okt. 21 bis Febr. 6] cf. Hirsch, Jahrb. des deutschen Reichs I, p. 271, 299, proxima aestate VI. 29 läßt sich nicht genau bestimmen, längere Zeit nach April 6 bis Juli 8 cf. Hirsch II. p. 7 und 9. proxima messe VI, 55 [von Juli 25 bis zur Ernte] Hirsch II, p. 291, VI, 56 in hac aestate et proxima hieme [Mitte August bis spätestens Okt. 27]. Hirsch II, 293, proximo sabbate Junii VII, 8 [Juni 15 bis Juni 21] resurreccionis proximae VII, 11 [von August 10 rückwärts bis — im höchsten Falle — April 13]. VII, 31 proxima quadragesima [Febr. 2—24 zu beziehen auf c. 29] VIII, 3 proximo mense Julio [April 17 bis Juli 24], VIII, 13 proximos rogationum dies [April 17 bis Mai 15], cf. l. l. n 4], VIII, 16 in nativitate Johannis quae tunc proxima erat [Mai 29 bis Juni 24], VIII, 27 proximam palmarum jucunditatem [März 18—25], proxima parasceve [Febr. 22 bis April 8]. Proximus ist also meist für ganz kurze Zeitabschnitte gebraucht, zweimal für eine Zeit von 4 Monaten, aber nicht für 9.

populis insanientibus opposui pro vestra salute][1]). Per invia et solitudines — per incursus praedonum et occursus fame et siti, vi frigoris et aestus excruciatus, infractus inter tot tempestates exstiti, ut mortem potius praeoptarem, quam filium Caesaris tunc captivum imperantem non viderem. Wenn aber dieſe Schilderung etwas rhetoriſch klingt, ſo iſt ep. 63 von entſcheidendem Werte für die Beſtimmung, wann Verdun erobert iſt; daſelbſt iſt nämlich von einem Frieden die Rede, welchen Beatrix vermittelt habe, dieſer iſt identiſch mit dem in Vit. Adalb. II Mett. c. 3 erwähnten. Beim Beginn von Ottos III. Regierung, heißt es dort, ſeien Thronſtreitigkeiten geweſen. Principum illa discordia sic sedata, sic ad nihil redacta est, ut res jam in armis constituta ad unitatem electi principis — perfectissima rediit, dum votis fidelium Adalbero [Sohn der Beatrix] in hunc dignitatis pontificalis gradum [Biſchofswürde von Metz] felix ascendit. Acta sunt haec Wormaciae, Wangio quondam dictae. — Quid amplius? Pacatis rebus regiis tranquillatis cunctis regis novi negotiis Beatrix dux, quae hujus pacis propagatrix exstiterat et cujus industria tam subita militum et principum — confederatio facta erat, cum sua felicissima prole [Adalbero von Metz] ad urbem filio datam ire properat. Die Zeitbeſtimmung, wann Adalbero Biſchof wurde und der Frieden geſchloſſen wurde, giebt c. 2 am Schluß: Metti praesul elevatur et constituitur 17 Kal. Nov. anno Dominicae incarnacionis 984 indict. 12. Gleich als ob Conſtantin, der Verfaſſer dieſer Vita, keinen Zweifel über das Jahr der Biſchofswahl hätte übrig laſſen wollen, fügt er hinzu, die Ordination ſei verſchoben bis zum 28. Dezember 984 und habe ſtattgefunden an einem Sonntage, quia dies dominicus ad hoc sacramentum peragendum a patribus est institutus. Der 28. Dezember war aber im Jahre 984 ein Sonntag, ſo daß für das Jahr der Biſchofswahl und des erwähnten Friedens [principum discordia — sic sedata est, ut res ad unitatem electi principis perfectissima rediit, dum Adalbero in hunc dignitatis pontificalis gradum felix ascendit] ein Zweifel nicht möglich iſt. Dieſe Verſammlung fand ſtatt zu Bieſenſtaedt bei Worms, jetzt Bürſtadt cf. Thietmar IV, 8 und zwar am 19. Oktober 984, einem

[1]) Dies kann ſich offenbar nur auf die Zeit beziehen, als Lothar Verdun eroberte und Adalbero und Gerbert feindlich war.

Sonntage, [984 Oktober 20 war der König in Worms, Stumpf 873]. Die Identität beider Frieden, des zu Bieſenſtaedt und des in ep. 63 erwähnten, iſt evident. Auch der Friede in ep. 63 iſt durch Beatrix herbeigeführt worden [excellentiam acuminis vestri videor videre pace inter principes stabilita, republica bene disposita ac per vos in melius commutata. Dieſer Friede aber fiel in eine Zeit, wo Beatrix Wünſche für ihre Familie hegte (den Biſchofsſitz zu Metz); denn in ep. 61 (ebenfalls an Beatrix) [ep. 61—63 ſtammen aus derſelben Zeit cf. Havet p. 60 n. 6 u. 61 n. 3] heißt es: vobis, liberis, amicis ad votum bene prosperari salvo honore regio [1]) et optamus et, si fit, congratulamur. Darauf bezieht ſich ep. 62 (auch an Beatrix) rebus vobis ad votum cedentibus non immerito congratulamur. Drittens iſt die Wirkung beider Frieden die gleiche. Trotz ſeiner großen Komplimente an Beatrix ſieht ſich Gerbert genötigt einzuräumen, daß keineswegs der Friede völlig geſichert iſt. Ecbert v. Trier droht mit ganz Lothringen zu Lothar abzufallen, und Heinrich der Zänker wird ſchwerlich treu bleiben. Thietmar IV, 8 berichtet ganz trocken, der König und Heinrich ſeien in Unfrieden auseinander gegangen [2]). Ein Bedenken über die Identität beider Frieden kann nicht mehr obwalten; alſo ſtammt ep. 63 aus dem Jahre 984 etwa Ende Oktober.

Nun heißt es in dieſem Briefe, Ecbert von Trier und die franzöſiſche Partei habe ein colloquium zu Verdun angeſetzt, um über den Abfall an Frankreich zu beraten. Es iſt unmöglich, daß jene verräteriſche Partei ſich Verdun zum Beſprechungsort für ihre Pläne wählte, ſo lange der ſtreitbare Graf von Verdun, Gottfried, der Bruder Adalberos, der energiſchſte und treuſte Vorkämpfer

[1]) salvo honore regio bezieht Havet p. 60 n. 2 auf Lothar anſtatt auf den deutſchen König; Lothar hätte wohl ſchwerlich gewagt einem Wunſche Hugo Capets und ſeiner Schweſter entgegenzutreten. cf. ep. 58. Die Flucht vor Hugo.

[2]) Die ſchwierige Stelle iſt von vielen, ſelbſt von Wilmans, mißverſtanden. Sie iſt zu überſetzen: Zwiſchen dem König und dem Herzog wird ein Friede feſtgeſetzt bis zu einem Tage, der auf den oben erwähnten Wieſen von Bieſenſtaedt abzuhalten war, da beide auf Dinge, die ihnen gehörten, Anſpruch machten. [Die Überſetzung von Wilmans von usque ad supra memorata Bisinstidi prata, wie es auf der Wieſe von Bieſenſtaedt ausgemacht war, verbietet das zugeſetzte usque]. Als ſie aber zuſammen kamen, gingen ſie auf Anſtiften böſer Menſchen in Unfrieden

Deutschlands, noch in Freiheit, und Verdun noch in seinen Händen war. [Über Gottfrieds Treue gegen das Haus der Ottonen vergl. Giesebrecht Otto II. p. 54, Wilmans p. 6 u. Gerbert ep. 52]. Es war nur dann möglich, nach Verdun eine hochverräterische Versammlung zu verlegen, wenn Gottfried gefangen und Verdun in den Händen der Franzosen war. Da der Brief 63 984 Ende Oktober geschrieben ist, war Verdun 984 im März [über den Monat ist natürlich kein Zweifel] von Lothar erobert worden. [1])

Eine Bestätigung findet dies Resultat durch ep. 59, in welchem die Eroberung von Verdun ausdrücklich erwähnt wird. Der Brief ist geschrieben 984; denn zu Frankfurt oder in der Nähe davon ist ein freudiges Ereignis für Otto III. geschehen. [Quid Frankanafurt gesseritis, nos de vestra salute laetantes non celabitis]. Die kaiserliche Partei hat ein vorläufiges Abkommen getroffen [Oddonem Heribertum ac fidum vobis Adalberonem — pax sequestra conciliat eo pacto, ut instituatur perpetua. Wilmans p. 28 Schulteß p. 32 beziehen die pax sequestra auf Lothringen und Frankreich. Bei dieser Auffassung wären 2 Fälle möglich. Einmal ein vorläufiges Abkommen wäre zwischen Odo und Heribert einerseits und Adalbero von Rheims andrerseits zu stande gekommen; allein diese Parteien hatten gar nicht im Kriege gelegen und konnten deshalb keine pax sequestra schließen. Zweitens wäre zwischen Frankreich und Deutschland ein Präliminarfriede gemacht worden, dann würde Gerbert, welcher den Deutschen eine latens ac furtiva expeditio der Franzosen gegen sie ankündigt, über den Verrat Frankreichs klagen. [2]) Es muß also ein rechtsrheinischer Friede ge-

---

[1]) Havet muß annehmen, daß Beatrix (er bezieht ep. 63 auf einen Tag zu Frankfurt Juli 985; von diesem ist aber, wie wir sehen, überhaupt nichts überliefert) noch einmal und zwar zu Frankfurt für den Frieden eingetreten sei, [dafür haben wir ebenfalls kein Zeugnis]. Es ist aber auch sehr unwahrscheinlich daß Beatrix um Juni 26 bezw. Juli 2 des Jahres 985 Stumpf 885, 886] in Frankfurt gewesen ist, denn sie erscheint nicht in den Urkunden als Intervenient, wohl aber Willigis von Mainz, Hildibald von Worms und Notker von Luettich. Dagegen wird ihrer 984 im Oktober St. 872 in einer Urkunde gedacht. Durch dieselbe erhält Gerard von Toul die Abtei St. Deodat mit Ausnahme eines Teiles des Fruchtgenusses, welchen Beatrix samt ihren Kindern vom Könige empfängt.

[2]) Im Gegenteil machte man in Frankreich die allergrößten Anstrengungen für einen Feldzug gegen Deutschland und söhnte zu diesem Zwecke Hugo Capet und Lothar von Frankreich aus. cf. Anfang von ep. 59.

meint sein. [Der Satz ist also zu fassen: der Präliminarfriede macht Graf Odo, Heribert und den der deutschen Sache stets ergebenen Adalbero — zur Zeit der Eroberung von Verdun nötigte ihn Lothar zum Abfall von der deutschen Sache — Deutschland geneigt, vorausgesetzt, daß er zu einem Definitivfrieden wird] der Friede zu Frankfurt vom Juli 985, den Havet annimmt, kann auch nicht gemeint sein, da zu Frankfurt sich Heinrich unterwarf und es nun zu einem Definitivfrieden kam. In der Zeit der Thronstreitigkeiten giebt es nur zwei Präliminarverträge 1) den ersten Vertrag zu Biesenstaedt zwischen Willigis und Konrad von Schwaben einerseits und Heinrich dem Zänker andererseits, Thietmar IV, 4 und 2) den Frieden zu Rara Thietmar IV, 8. Da nun in ep. 59 der 18. Juni als vergangenes Datum erwähnt ist, kann die pax sequestra nur der Tag von Rara 984 Juni 29 sein. Rara aber lag in Franken, ein bairischer Ort oder ein lothringischer kann es nicht gewesen sein, da die ann. Quedlinb. ad. a. 984 nur die Anwesenheit von Sachsen, Franken und Schwaben erwähnen. In Sachsen lag es nicht; denn nach denselben Annalen gingen die Kaiserinnen von Rara aus nach Sachsen, so daß nur Schwaben und Franken übrig bleibt. Dies ist schon deshalb wahrscheinlich, weil Willigis, der auf dem ersten Tage zu Biesenstaedt einen Erfolg errungen hatte, einen Versammlungsort gewählt haben wird, der in seinem Machtgebiete lag. Durch diese Erwägungen werden die Ausführungen Schenks von Schweinsberg hinfällig [er sucht Rara im sächsischen Thüringen cf. Correspondenzb. Deutsch. Altertumsver. 1877 p. 25]. Nun kennen wir in Franken zwei Orte Namens Rara, einmal das jetzige Großrohrheim im darmstädtischen Amte Zwingenberg [cf. Lappenberg zu Thietmar IV, 8], zweitens Rara im pagus Waldsassin am linken Mainufer. Für das letztere muß man sich entscheiden, da sich der Name Großrohrheim schon im 8. Jahrhundert in Urkunden findet. [Schenk v. Schw. a. a. O.] Es lag nicht zu weit von Frankfurt; dorthin verlegt Gerbert den Frieden, weil Frankfurt der nächste größere Ort war. Ebenso wird vom Verfasser der Vit. Adalb. II. Mett. c. 3 der Frieden von Biesenstaedt der zu Worms genannt. Auch dieser Brief [ep. 59], der 984 bald nach Juni 29 geschrieben ist, setzt die Eroberung Verduns voraus; und zwar geschah die Einnahme dieser Stadt einige Tage vor dem 31. März 984. Verhältnismäßig bieten über diese Vorgänge den genauesten Bericht die Gest. episc. Vird. SS. III, p. 46. Lothar hat Verdun belagert,

es aber nicht mit Sturm genommen, zur Zeit, als Otto III. es wegen seiner Jugend nicht schützen konnte. Dies bestätigt ep. 79: non confregit aries muros tuos, non fame infecti milites, nullo genere telorum pervasi sunt. Darauf machten einige Leute der Besatzung einen Ausfall aus Verdun und wurden von Lothar gefangen. [ep. 47 nennt die Gefangennahme Gottfrieds einen casus repentinus]. Für die Befreiung der Gefangenen übergab Gobert die Schlüssel der Stadt dem Könige Lothar. Die Befreiung erfolgte anscheinend nicht, aber Lothar besetzte vermutlich die Stadt; denn er verfügte nunmehr über den Bischofsstuhl. SS. III, 47. Daher warnt Gerbert die Söhne Gottfrieds von Verdun in ep. 47 [nach der Gefangennahme], durch die vana spes seiner Befreiung sich bestimmen zu lassen, die übergebenen Kastelle auszuliefern[1]) Nun unterscheidet Gerbert ep. 57 zwei Thätigkeiten Lothars während der Thronstreitigkeiten, revocatio [besteht wesentlich in der Eroberung von Verdun] und ihr vorausgehend die advocatio [die Zeit, wo Lothar Vormund war]; die advocatio liegt also vor März 984. In diese Zeit fallen ep. 22—37, denen wiederum die Briefe 15—21 vorausgehen. Ep. 47—56 sind aus der Zeit der revocatio; nach 984 Juni 29 ist ep. 59, nach 984 Okt. 29 ep. 63, ein wenig früher ep. 61 und 62 geschrieben. Direkt zu erweisen ist es nicht, daß ep. 39 an Notker von Luettich und ep. 58 während des Jahres 984 geschrieben sind, aber sehr wahrscheinlich. Ep. 39 enthält die Bitte an Notker von Luettich zu verhindern, daß Heinrich der Zänker und Lothar von Frankreich zusammenkommen zu Brisaca; es sei sonst sehr zu befürchten, daß Heinrich Mitregent von Otto III. werde. Diese Absicht war nur denkbar, so lange Heinrich im Besitz des jungen Königs war, das heißt: bis zum 29. Juni 984; denn nach deutscher Auffassung regierte der König, mochte er noch so jung sein, so daß derjenige die vormundschaftliche Regierung führte, welcher sich des jungen Königs bemächtigte.

[1]) Da Schulteß die Eroberung von Verdun 985 setzt, muß er diese Belagerung unter der Regierung Ottos II. geschehen lassen, obwohl sie ausdrücklich unter Ottos III. Regierung vorgefallen ist [Schulteß p. 11], Richers großartige Schilderung von Verduns Belagerung fällt gegenüber den Angaben Gerberts in sich zusammen und ist ein reines Phantasiegemälde. Übrigens ist die Annahme [Schulteß 54 n. 39], daß nur eine Vorstadt zum zweiten Male erobert sei, wegen der Überschriften von Richer III, c. 103 und 104 unmöglich.

[cf. das Beispiel Heinrichs IV. cf. Leo Vorlesungen II, 278 u. Waitz Verfassung. VI, 219]. Zweitens soll gerade Notker die Zusammenkunft verhindern, offenbar weil Heinrich in der Nähe von Luettich war, d. h. Anfang 984. Drittens wird in der Zeit der advocatio [d. h. Anfang 984] öfters ausgesprochen, daß Heinrich sich zum Mitregenten machen wolle cf. ep. 32 Havet p. 30 und ep. 26. Später ist nicht mehr davon die Rede; denn 984 März 23 ließ sich Heinrich von seinen Anhängern zum König machen und als solcher begrüßen, cf. Thietmar IV, 2. Da nun ep. 39 den 1. Februar als bald bevorstehendes Datum nennt, ist der Brief mit aller Wahrscheinlichkeit Ende Januar anzusetzen.

Als Adressat von ep. 58 ist wohl richtiger Dietrich von Metz anzunehmen, als Adalbero II., denn es wäre wunderbar, wenn Gerbert bei der Erwähnung Hugo Capets nicht das verwandtschaftliche Verhältnis beider hervorhöbe. Ferner scheint die Wendung: quam patriam in manibus consilio et auxilio et viribus tenetis weniger für den jungen Adalbero passend als für Dietrich von Metz, den greisen Staatsmann und Verwandten des königlichen Hauses. Endlich ist bei Adalbero, der von Otto III. das Episkopat erhielt, die Fortsetzung des Satzes und besonders der Ausdruck „tradere“ [verraten] weniger angebracht als bei Dietrich [tantum superest, ut patriam — hostibus auxilio et consilio destitutis tradere ne velitis]; hatte sich doch Dietrich anfangs auf Heinrichs Seite gestellt, hatte sich aber später, als allgemeiner Unwille gegen ihn laut wurde, voller Scham in die Einsamkeit zurückgezogen. SS. IV. p. 699. Dieser Brief, welcher das kräftige Eintreten Hugo Capets für Deutschland meldete, sollte Dietrich von Heinrich zu Otto III. zurückführen.

§ 5.

Adalbero von Verdun.

Schulteß hält den Bericht der Gest. episc. Vird. SS. III, 47 für glaubhaft. Nach denselben ist die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles zu Verdun folgendermaßen vor sich gegangen. Wicfried starb zur Zeit Ottos III. am 31. August, also frühestens 984; darauf ernannte Lothar einen sonst unbekannten Hugo zum Bischof. Dieser ver[illegible]dun; ihm folgte Adal-

bero, Sohn der Beatrix. Als dieser schon einige Zeit das Bistum inne hatte, starb Dietrich von Metz am 7. September 984 [die „einige Zeit" von August 31 bis September 7]. Daher ließ sich Adalbero zum Bischof von Metz machen, in Verdun succedierte Adalbero, Sohn Gotfrieds. Diese Erzählung ist einfach unglaublich, zumal wenn man bedenkt, daß das kanonische Recht den Übergang von einem Sitze zum anderen streng verbot. [cf. das Beispiel Gisilers von Magdeburg, bezw. von Merseburg].

Nun sind aber die Gründe, welche Wilmans aus Gerberts Briefen „hervorgesucht" hat, [Schulteß p. 11, § 22] nicht nur nicht weggefallen, sondern sind aufs neue bestätigt. Laut der Überschrift von ep. 47 war Adalbero von Verdun episcopus vocatus Virdunensis 984 im März. Also ist Wicfried nicht 984 August 31 gestorben. Episcopus vocatus heißt ein Bischof, welcher vom König erwählt, aber noch nicht vom Metropoliten ordiniert ist. Bischofswahlen geschahen nämlich unter den Ottonen folgendermaßen: Nach dem Tode eines Bischofs wurden die Insignien desselben an den Hof gebracht, sei es, daß am Bischofssitze schon eine Vorwahl stattgefunden hatte, sei es, daß der König selbst die Wahl trifft. In öffentlicher Versammlung wird der Akt der Wiederbesetzung vorgenommen, worauf der electus dem Metropoliten zur Ordination übergeben wird. cf. Waitz, Verf. VII, 270 n. Vor der Ordination heißt ein solcher Bischof subrogatus, electus oder vocatus Cap. Carol. Calv. tit. 4. Komisch ist die Übersetzung, welche Witte, dissert. Goett. p. 58 n. 1 von vocatus giebt. Man soll für möglich halten, daß Gerbert einem guten Freunde die Gefangennahme seines Vaters mitteilt und dabei sich die göttlich grobe Adresse erlaubt: an Adalbero, der nur dem Namen nach Bischof von Verdun ist. Adalbero war also 984 Ende März zum Bischof von Verdun erwählt, aber noch nicht ordiniert. Der Monat „August", in welchem Wicfried gestorben ist, war wohl der Dezember. Ad. war von Otto III. erwählt [cf. ep. 79 voluntate hereditarii regis electum]. Aus ep. 57 erfahren wir, daß Adalbero zur Zeit der advocatio noch in Rheims war als Subdiacon [d. h. im Jan. 984]. Er erhielt von Adalbero von Rheims, seinem Oheim, die licentia [Erlaubnis, den Sprengel zu verlassen cf. Mabillon. Ann. Bened. III, 241] ging dann zu einem anderen palatium, erbat von einem anderen Könige als Lothar das Episkopat, kehrte nach Rheims zurück und erhielt von seinem Oheim die noch rückständigen Weihen.

Wer ist dieser alter rex? Lothar ist ausgeschlossen durch den Text. An Heinrich ist nicht zu denken, da unmöglich Gotfried, der Vorkämpfer des legitimen Königtums, seinen Sohn zu dem Usurpator gesandt hätte. An Willigis oder einen anderen Bischof in Deutschland zu denken, verbietet der Ausdruck „alter rex“. Auch hätte dieser wohl schwerlich gewagt, das Investiturrecht auszuüben [cf. Waitz, Verf. VII, 286]. Daher bleibt nur noch Adelheid oder Theophano in Pavia übrig. Zu diesen hat sich also Adalbero nach Italien begeben und sich um das Bistum beworben. Etwa Mitte Januar war die advocatio, zu deren Zeit Adalbero entlassen wurde; Ende März war er schon aus Italien zurückgekehrt cf. ep. 47 [Gotfried hatte ihm Charpeigne und Hâtonchâteau zur[1]) Bewachung übergeben]. Es bleiben also für die Reise etwa zwei Monate. In dieser Zeit konnte er durchaus nach Pavia und von dort wieder zurück nach Rheims gelangen; traf doch der Bote, welchen Theophano vom Sterbebette ihres Gatten [983 Dezbr. 7] aus Rom gesandt hatte, um der Versammlung zu Aachen den Tod Otto II. zu melden, sehr bald nach dem 25. Dezember ein und hatte eine Strecke, welche ungefähr ebenso lang ist, als von Rheims nach Pavia und wieder zurück, in 20—22 Tagen zurückgelegt. cf. Thietmar III, 26. Theodorich von Metz war noch 981 Okt. 13 zu Benevent Zeuge bei einer Urkunde [D. Ott. II, n. 262], war trotzdem schon am 30. November 981 zu Magdeburg cf. Thietmar III, 16. Der Mönch Recemund gelangte ohne Beschwerde in 70 Tagen von Cordova nach Gorze bei Metz. [Giesebrecht, I, 509]. Daß ein Bischof nach Italien ging, um sich die Ernennung des Königs zu holen, kam öfters vor. [Waitz, Verf. VII, p. 283 n. 3]. So ist also Adalbero von Verdun etwa Mitte Januar 984 von Rheims nach Pavia gereist und hat, nachdem er von Theophano das Bistum erhalten hatte, zu Rheims, wohin er zurückkehrte, die Weihen empfangen. Als er zurückkam, muß Verdun schon belagert gewesen sein; denn sonst wäre es wunderbar, weshalb der junge Bischof sich nicht an seinem Sitze aufhielt. Allein gegen diese Ausführungen könnte eingewandt werden, ep. 41 sei an Adalbero geschrieben und gehe ep. 48 [aus der Zeit des 31. März 984] voraus, folglich sei Adalbero von 984 Januar 15 [etwa] —

[1]) Nach der Überschrift mann; wahrscheinlich dem letzteren allein cf.

März 15 [etwa] gar nicht in Italien gewesen [cf. Havet p. 40 n. 2 und 46 n. 2]. In der That, die Ansicht ist bestechend; es scheint auf den ersten Blick, als ob in ep. 48 ein Vorwurf erhoben würde [Hugonis amicitiam si in commune expetissetis filiumque ipsius cum filio Caesaris colligassetis, jam dudum reges Francorum hostes non sentiretis] wegen der nicht geschehenen Ratificierung des von Gerbert mit Hugo geschlossenen Bündnisses. [Haec itaque res (das Bündnis mit Hugo) in commune visa est salus nobis et filio Caesaris, quam coeptam si provehere vultis vel destituere ocyus rescribite]. Allein es wäre wunderbar, wenn Gerbert in einem Briefe von 5 Zeilen diesen Vorwurf so versteckt ausgesprochen hätte und nicht die Aufforderung, nun endlich mit Hugo Capet sich ins Einvernehmen zu setzen, hinzugefügt hätte. In derselben Zeit schreibt er in ep. 51 an einen Verwandten Adalberos von Verdun, Graf Siegfried, dasselbe, aber ohne jeden Vorwurf [quia, si Hugonem in amicitiam colligaveritis, omnes impetus Francorum facile devitare valebitis]. Erregen diese Erwägungen schon Zweifel, so werden die Bedenken durch ep. 41 noch erhöht. Dieser Brief enthält die Aufforderung, die Familie der Ardennergrafen[1]) solle das Bündnis, welches Gerbert im Deutschen Interesse mit Hugo Capet geschlossen hatte, ratificieren. Dieser wichtige Brief ist nicht etwa gerichtet an Gotfried, das Haupt dieses Geschlechtes, sondern an seinen blutjungen Sohn Adalbero von Verdun. In dem Briefe wird in keiner Weise erwähnt, daß Gotfried, das Haupt des Geschlechtes, über die Ratification zu entscheiden hat, sondern an den jungen Adalbero geht die Nachricht, daß für seine Familie ein höchst wichtiges Bündnis geschlossen ist. Diese Familie wird höchst sonderbar erwähnt; es heißt pro parte virorum Godefridi. Alle diese Umstände können uns unmöglich glauben lassen, daß Gotfried noch in Freiheit war, sondern müssen uns bewegen zu der Ansicht, daß zu der Zeit, als ep. 41 abgefaßt wurde, Verdun schon erobert, Gotfried schon gefangen war. In solcher Zeit war es natürlich, daß man an Adalbero als den Chef jenes Hauses schrieb und diese Familie pro parte virorum Godefridi bezeichnete. Damit stimmt überein, daß der Anfang und der Schluß des Briefes auf die Zeit der revocatio d. h. der Wiedereroberung von Lothringen durch Lothar hinweist.

[1]) Gotfried, das Haupt der Ardennergrafen, war Graf von Verdun.

Wegen der gefährlichen Zeiten, heißt es im Anfang, darf man nicht deutlich schreiben. Ferner konnte man doch vor der Eroberung von Verdun kaum schreiben, daß die Pläne der Franken vernichtet seien [quae molimina quive impetus hac ratione conquieverint, non facile est dictu]. Auch ist thatsächlich nach der Eroberung von Verdun nichts Wesentliches von Lothar ausgerichtet. Folgt man Havet, so muß man sich den Hergang so denken: Gerbert schloß im Namen der Familie Gotfrieds ein Bündnis mit Hugo Capet, Herzog von Francien, ab. Die Familie ratificierte das Bündnis nicht. Erst als Gotfried gefangen, Verdun erobert war, wandte man sich an den stolzen Herzog, den eigentlichen Herrscher Frankreichs; dieser ist nicht etwa durch die frühere Vernachlässigung beleidigt, sondern sofort bereit, der Familie Gotfrieds beizustehen und der deutschen Sache die größten Dienste zu thun [cf. ep. 58]. Das ist sehr unwahrscheinlich; daher werden wir hier ein neues Beispiel haben dafür, daß der codex nicht immer die chronologische Folge innehält. Der hypothetische Satz ep. 48 si — colligavissetis, — non sentiretis steht demgemäß dem Satze gleich ep. 51 [si Hugonem — colligaveritis, omnes impetus — devitare valebitis, der Brief 41 aber ist nach ep. 52 einzureihen.

Havet hat vergeblich diese Erwägungen abschneiden wollen, indem er die sinnlose Lesart von V.[1]) beibehielt und Godefridi für eine zugefügte Glosse hielt. Additamente finden sich überhaupt im ganzen codex nicht, am wenigsten aber in den Briefen, welche in jener syllabaren Geheimschrift abgefaßt waren.

Das Dunkel, welches über dem Bischof Adalbero von Verdun schwebt, ist überhaupt schwer zu beseitigen. Seine Ordination, seine Lebensdauer sind völlig unbekannt. Die Chroniken schwanken in ihren Angaben über den Todestag, sie geben teils 990, teils 991 an [cf. Wilmans p. 151 n. 1]. Wir werden sehen p. 35 n. 1, daß Adalbero Sommer 989 noch am Leben war. Erwählt war er von Otto III. [cf. ep. 79] und ordiniert vor der Rückgabe von Verdun d. h. vor 987 Juni 17 cf. ep. 103.. [cf. ep. 79

[1]) Codex Vallicellanus, erst durch Vermittelung der schedae Fabri von dem verlorenen codex P. abgeleitet, hat vestrum [illegible], der noch den codex P. benutzte, virorum hat.

Havet p. 73 Z. 1 insuper episcopali benedictione donatum]. Ep. 79 aber ist die oratio invectiva gegen Verdun, das bis 987 Juni 17 in den Händen der Franzosen war, und der Verfasser suchte diese Stadt zu Deutschland zurückzuführen. Eventuell ist in ep. 43, welche als etwaigen Ordinationstermin den 3. Januar bezeichnet, der dritte Januar 986 gemeint, da derselbe 986 ein Sonntag ist, an Sonntagen aber die Ordination von Bischöfen vorgenommen werden soll. [cf. Vit. Adalb. II, Mett. c. 4 Migne 139, 1355]. Dazu würde stimmen, daß Ecbert von Trier, welcher die Weihe Adalberos zu vollziehen hatte, cf. ep. 63, sich erst um 985 September 30 mit dem Hofe ausgesöhnt zu haben scheint, da er erst zu dieser Zeit als Intervenient erscheint. [Stumpf 889].

Ep. 63 giebt nur einen terminus, post quem die Ordination geschah; nämlich nach 984 Okt. 19, cf. p. 13. Übrigens zeigt dieser Brief Gerberts diplomatische Kunst in höchstem Maße. Der Brief hat den Zweck, Beatrix in ihrem Eifer für Deutschland nicht erkalten zu lassen. Daher beginnt der Brief mit einer Schmeichelei für die Herzogin. Der Friede sei durch sie gesichert, nur eines bekümmere Gerbert, daß Ecbert von Trier, der die Ordination so sehr verschiebe, sich mit ganz Lothringen Lothar ergeben wolle. Offenbar handelt es sich um eine Ordination eines Bischofs und zwar eines Suffraganbischofs von Trier. Der zu Ordinierende ist Beatrix so bekannt, daß der Name gar nicht genannt zu werden braucht. Mit diesem Argument — der betreffende ist natürlich ihr Sohn Adalbero — feuert er sie an, die Sache Deutschlands hochzuhalten. Thatsächlich wurde die Ordination ihres Sohnes längere Zeit verschoben [Vit. Adalb. II. Mett. c. 4 interim (Oktob. 19 bis Dezemb. 28) benedictio sacerdotalis usque in Christi domini natalem differtur]. Die Ordination, welche vier Zeilen später erwähnt wird, ist offenbar eine andere; denn erstens ist sie der Beatrix nicht so bekannt, als die erste, da sie von ihr durch die Nennung des Namens unterschieden wird. Zweitens soll Adalbero von Rheims sie verhindern, obwohl nur Ecbert von Trier dies kann. Drittens ist in Bezug auf die erste Ordination ein differre, in Bezug auf die zweite ein destruere am Platze (unmöglich machen). Übrigens sind der Bischof von Metz und der von Verdun Suffragane von Trier.

Über die Briefe aus der Zeit der Thronstreitigkeiten ist wenig zu sagen [ep. 17—63]. Man muß sich in Acht nehmen, mit

Havet p. 23 n. 3. ep. 29 auf April—Mai anzusetzen. Dieser Brief enthält nämlich eine Vorladung des Gualo vor eine Synode vom 29. Juni 984. Havet hat nicht beachtet, daß die induciae viel länger sind, als er annimmt [induciae, der Zeitraum zwischen Vorladung und Synode]; sie betrugen selbst bei einem Laien sechs Monate [cf. decret. ed. Hinschius p. 489 canon XV]. Daß aber diese Dekretalien in der Diöcese Rheims bekannt und gebraucht waren, beweist abgesehen von ihrer Entstehungs- und Verbreitungsgeschichte das Konzil zu St. Basle [991 Jun. 17], wo fast auf jeder Seite aus diesen Dekretalien citiert wird.

Ebensowenig ist über die Briefe, welche bis zu dem Tode Lothars nach dem Vertrag zu Biesenstädt [984 Okt. 19] geschrieben sind (ep. 64—71), zu sagen; sie sind so vielfach behandelt, daß man höchstens infolge eines Glücksfalles etwas Neues hierüber sagen kann.

Ebensowenig bietet die Zeit unter Ludwig dem Faulen Anlaß zu besonderen Ausführungen. Ep. 94 vermute ich, daß der erwähnte dux Cono, qui pro suo Ottone [Odone] insidias molitur, kein anderer ist als Conanus von Rennes. Nach Kalkstein, I, p. 304 und 392 war er in dauernder Abhängigkeit von Odo von Chartres [pro suo Ottone] geblieben und unterzeichnete mit ihm als Graf der Bretagne mehrere Urkunden. Außerdem hat er, wie andere Fürsten der Bretagne sein Haupt mit dem Diadem geschmückt. Dux heißt er nicht selten z. B. bei Rodulf. Glaber, II, 3, im Chronic. Turonens. ad A. 992 sogar rex [cf. Kalkstein, Gesch. Frank. I, 435]. Den am Schluß von ep. 94 genannten dux halte ich auch für Conanus; denn mit Havet p. 87, n. 1 zu meinen, dux, so ganz absolut gebraucht, beziehe sich auf Hugo Capet, halte ich für sehr gewagt.

§ 6.

Die Zeit unter Hugo Capet.

Dieselbe zerfällt in vier Zeitabschnitte. 1. Die Zeit bis zum Tode Adalberos von Rheims. 2. Die Zeit unter Arnulf von Rheims. 3. Die Wirren unter Gerberts Episkopat 991 bis Anfang 996. 4. Die Zeit 996 Mai bis November 997. Im nächsten Paragraphen wird der Nachweis geführt werden, daß Adalbero

von Rheims 988 Januar 23 starb. Daher sind hier nur wenige Untersuchungen anzustellen.

1. Wann eroberte Karl von Lothringen Laon? Die Einnahme dieser Stadt fällt vor den Tod Adalberos und zwar in das Jahr 987, da der greise Metropolit die Belagerung in einem Schreiben an Ecbert von Trier erwähnt [ep. 120]. Dieser Brief setzt zugleich den Wiederanfang der Bestürmung auf 987 August 22 an. Da nun Hugo Capet 987 Anfang Juni zu Noyon gewählt war und am ersten Juli gesalbt war zu Rheims, auch einige Zeit seine Herrschaft friedlich ausübte [cf. ep. 112], werden wir den 15. Juli [etwa] als Tag der Einnahme anzusehen haben.

2. Wann wurde Robert, Hugos Sohn, zum König gewählt?

Diese Frage kann bei dem Fehlen aller Nachrichten nicht beantwortet werden. Daher ist die Zeit für ep. 111 und 112 nicht zu bestimmen. [ep. 111 wegen der Wendung et ipse rex, ep. 112 wegen Borells Hilfegesuch kommen dabei in Frage cf. Richer IV. 12].[1] Jedenfalls war der Brief 111 längere Zeit vor 988 April 1 geschrieben, da zu dieser Zeit Susanna Königin von Frankreich war cf. p. 33. Neues bieten nur die Briefe 139, 140 und 141. Meiner Vermutung nach sind sie gerichtet an Arnulf, den späteren Erzbischof von Rheims, damals Geistlichen der Kirche zu Laon. Dieser, welcher Laon seinem Oheim Karl von Lothringen verriet [cf. ep. 217. Havet p. 204], muß Adalbero von Laon, der bei dieser Gelegenheit gefangen wurde, einen großen Dienst erwiesen haben; denn trotzdem jener wegen seiner Gefangenschaft Grund genug hatte, dem treulosen Untergebenen zu zürnen, wirkte er energisch für ihn bei Hugo Capet und setzte dessen Wahl zum Erzbischof durch [ibid.]. Jeder, der den Charakter dieses verschlagenen und ränkevollen Bischofs kennt, weiß, daß dieser ganz gewiß nicht aus christlicher Liebe seinem Verräter vergeben hat, sondern aus sehr gewichtigen Gründen. Ich vermute, daß Arnulf seinen Bischof befreit hat. Ep. 139 (ohne Überschrift) Gerbert fordert Arnulf auf, seinen Bischof zu befreien. Der Brief ist gerichtet an einen Geistlichen, der in Zweifel war, ob er den Befehl seines Bischofs

---

[1] Borell, Markgraf der spanischen Mark, urkundete schon 987 Juli 16 nach Regierungsjahren Hugos. Kalkstein I, 392 n.

erfüllen solle oder nicht. [legitime injuncta ab episcopo honeste prosequemini]. Es ist eine so natürliche Sache, daß jeder Geistliche seinem Bischof gehorcht, daß hier ganz besondere Umstände vorliegen müssen. Der Ausführung des bischöflichen Befehls standen prolata a quolibet entgegen. Diese prolata sind contra fas und daher zu verwerfen. Derjenige aber, welcher die Einwendungen macht, wird in schweres Verderben stürzen. Außerdem wird der Adressat ermahnt zur Treue gegen seinen Landesherrn und gegen Gott. [Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari — sine mortuos sepelire mortuos suos]. Alles paßt vortrefflich auf Arnulf. Der Aufforderung seines Bischofs, ihn zu befreien, standen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu Karl von Lothringen entgegen. Diesem wird der tiefe Sturz mit Worten des 35. und 36. Psalms verkündet. Ep. 140 [ex persona Adalberonis Laudunensis].[1]) Die Befreiung ist gelungen, der Befreite sagt seinen Dank, warnt ihn, den Adressaten, aber, schon jetzt sich dem Könige zu nähern, so daß der Adressat etwas verbrochen haben muß. Dies paßt auf Arnulf, der wegen des Verrats von Laon gebannt wurde [cf. ep. 217, p. 204 Havet]. Am Schluß des Briefes wird ein An. genannt, der wie Havet p. 126 n. 1 nachweist, mit dem in ep. 136 genannten Anselmus, einem Getreuen Adalberos von Laon, identisch ist, so daß auch dieser Umstand meine Vermutung bestätigt. Ep. 141 ist der Überschrift nach an denselben Adressaten, als ep. 140 gerichtet und wiederholt die Warnung, schon jetzt sich dem Könige zu nähern.

Übrigens hat sich Adalbero von Laon schon einige Zeit vor 987 Ende September gerettet, da er 987 Sept. 26 als Intervenient in einer Urkunde Hugo Capets auftritt. [Bouquet, X, 549]. In ep. 142 hat Schulteß richtig gefunden, daß das Fest des beatus Remigius der erste Oktober ist. [p. 54 n. 44]. Ep. 138 sehe ich als die in ep. 144 erwähnte epistola regia an; denn nach dem ganzen Ton des Briefes, besonders wegen der Wendung Franciae nostrae kann nur Hugo Capet der Schreiber sein. Im Übrigen stimmt der Inhalt völlig mit dem von ep. 144 und 146 überein.

[1]) Die Überschrift ist nur Vermutung von mir.

§ 7.

Die Zeit unter Arnulf von Rheims.

988 — 991.

Da ich in diesem Zeitraum zu genaueren Resultaten, als die übrigen Forscher gekommen bin, werde ich hier eine kurze Darstellung der Ereignisse geben und nicht, wie sonst, auf Giesebrechts Geschichte verweisen.

Adalbero von Rheims starb am 23. Januar 988. Sein Nachfolger, Arnulf, für welchen sich Bruno von Langres verbürgt, und den Adalbero von Laon empfohlen hatte [cf. ep. 207 Havet p. 204], wurde etwa im April oder Mai 988 gewählt. Ungefähr im November desselben Jahres eroberte Karl von Lothringen Rheims. Arnulf gab anfangs vor, von Karl vergewaltigt zu sein, erließ gegen die Plünderer der Stadt Rheims ein anathema und forderte zu demselben seine Suffraganbischöfe auf. Zunächst wurde im Januar 998 eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, allein der Papst wies sie ab. Allmählich trat Arnulf immer offener für seinen Oheim Karl auf. Gerbert schrieb auf seinen Befehl seine amtlichen Schreiben, die schon deutlich seine verräterischen Pläne zeigen. Jedoch Gerbert fühlte sich mit den Plänen Arnulfs nicht einverstanden; daher verließ er ihn nach Ostern 989. Ungefähr im Juni 989 wurde eine Synode zu Senlis gehalten und das anathema gegen die Plünderer von Rheims erneuert ep. 176. Bald nachher fiel Arnulf offen von Hugo ab und wurde nunmehr von seinen Suffraganbischöfen vergeblich 18 Monate lang zur Verantwortung vor einer Synode vorgeladen. Da er einsah, daß er und sein Oheim von ihren besten Anhängern verlassen würden, versöhnte er sich mit Hugo [ungefähr 991 Ende Januar]. Da er aber wieder abfiel, wurde er durch Adalberos von Laon List in Laon gefangen März 29 und auf der Synode von St. Basle [Havet nennt sie zu Verzy] abgesetzt. Darauf — das genaue Datum ist unbekannt — wurde Gerbert Erzbischof zu Rheims.

Zeit der Inthronisation Arnulfs.

Wann Arnulf Erzbischof wurde, ist nicht überliefert und muß nach dem Todesjahr und Todestage seines Vorgängers, Adalberos von Rheims, bestimmt werden; dieses setzt Wilmans für 988 Havet p. 105 n. 1 auf 989 an. Über den Todestag kann

kein Zweifel obwalten, nachdem Havet p. 71 n. 4 die Mißverständnisse, welche sich aus Adalberos Grabschrift ergaben, gründlich widerlegt hat. Der Tod erfolgte am 23. Januar.

Ebensowenig ungewiß ist es, daß Siegebert von Gembloux [ad a. 992] und mit ihm Baronius das Konzil zu St. Basle fälschlich auf 992 Juni 17 verlegt haben, da Gotesmann von Anjou, welcher dieser Synode beiwohnte, im Laufe des Jahres 991 starb. Da wir nur sehr wenig Daten haben, müssen wir uns vielfach mit Approximativbestimmungen helfen, welche jedoch der Wahrheit sehr nahe kommen, wie wir sehen werden. Zunächst werde ich jeden Ansatz so klein als möglich machen, damit das Resultat desto sicherer wird. Später werden wir schon die richtigen Ansätze finden.

A. Ganz allgemeine Approximativberechnung.

Quelle ist der Brief an Widerold von Straßburg ep. 217. Richers Darstellung verlegt Adalberos Tod in das Jahr 990 und ist deshalb schon von Havet verworfen worden [p. 105 n. 1].

Arnulf von Rheims hatte seinen Sitz noch nicht 6 Monate inne, als Karl von Lothringen Rheims eroberte und die Stadt plündern ließ. Auf Grund dessen belegte Arnulf die Plünderer mit dem anathema und forderte seine Suffraganbischöfe auf, dasselbe zu thun. Diese vollzogen seinen Befehl. Trotzdem Arnulfs Treue gegen Hugo Capet, dem gegenüber er sich durch eine Handfeste zur Treue verpflichtet hatte, sehr zweifelhaft war, wurden Gesandte an den Papst geschickt mit der Bitte, der Kirche zu Rheims beizustehen; jedoch dieselben mußten unverrichteter Sache zurückkehren. Daher wurde ein ernster Synodalbeschluß gefaßt und, da Arnulf offen auf Karls Seite getreten war, er ermahnt, zu seiner Pflicht zurückzukehren. Für alle diese Vorgänge sind mindestens 3 Monate anzunehmen; denn es verging einige Zeit 1) bis Arnulf das anathema aussprach, 2) die Bischöfe dem Willen ihres Metropoliten folgten, 3) bis die Gesandtschaft an den Papst nach Rom abging und wieder heimkehrte, 4) bis eine neue Synode zusammentrat und den ernsten Beschluß erließ [1]).

---

[1]) Absichtlich unterscheide ich noch nicht die Synode zu Senlis und die etwa 1 Monat später liegende Synode, wo man begann Arnulf vorzuladen cf p. 31.

Nach dieser Synode wurde Arnulf 18 Monate lang vergeblich ermahnt. Als er sah, daß manche seiner Anhänger abfielen, versöhnte er sich mit Hugo durch die Vermittelung Adalberos von Laon, wurde zur königlichen Tafel gezogen, kehrte heim nach Rheims, fiel wieder ab, begab sich nach Laon und wurde durch eine List Adalberos von Laon gefangen. 991 März 29. Zu der Aussöhnung mit Hugo Capet, dem Wiederabfall und der Gefangennahme ist sicherlich ein Monat nötig.

Havet hat sich bei seiner Berechnung versehen und alle diese Daten auf das Konzil zu St. Basle [oder Verzy] bezogen [p. 105 n. 1] anstatt auf den Tag der Gefangennahme 991 März 29 [cf. Richer IV, 47].

Rechnen wir nun die einzelnen Ansätze zusammen, so erhalten wir:

991 März 29.
1 Monat der Versöhnung und des Abfalls.
18 Monate der Ermahnung.
3 Monate von der Eroberung von Rheims bis zu der Synode der Ermahnung.
6 Monate bis zur Eroberung von Rheims.

Damit kommen wir, da die einzelnen Daten ganz gering angesetzt sind, für den spätesten Termin von Arnulfs Bischofswahl auf 988 Novemb. 29, so daß also Adalbero von Rheims 988 Januar 23 starb.

B. Bestätigung des bisherigen Resultates.

Die Handfeste Arnulfs, in welcher er bei seiner Wahl Hugo Capet unverbrüchliche Treue versprach, hatten alle Suffraganbischöfe von Rheims unterschrieben [die Rede Guidos in Act. conc. Rem. Olleris p. 216: chirographum, cui subscripsisti ac nos omnes [Guido war Bischof] subscribere fecisti]. Da alle Suffraganbischöfe bei der Wahl eines Metropoliten zugegen sein mußten, weil sonst die Wahl ungültig war, [cf. Decret. p. 121 can. II ed. Hinschius][1]), ist es auch selbstverständlich, daß sie alle diese Treuversicherung unter-

[1]) Diese Dekretalien waren in Gallien damals im Gebrauche, wie die Akten des Konzils zu St. Basle beweisen, die fortwährend auf sie zurückgehen.

schrieben. Trotzdem kennt Ratbod von Noyon, Suffraganbischof von Rheims, diese Urkunde nur von Hörensagen [audio a multis nostrorum fratrum dici libellum fidelitatis sub specie chirographi ab Arnulfo editum ad damnationem ejus posse sufficere Act. conc. Rem. Olleris p. 180]; denn sein Vorgänger Liudolf von Noyon starb 988 Nov. 5, sodaß Ratbod bei Arnulfs Wahl noch nicht Bischof war, Arnulfs Inthronisation aber einige Zeit vor 988 Novemb. 5 anzusetzen ist.

C. Widerlegung von Olleris' falscher Vermutung.

Schon Kalkstein, Gesch. Frankreichs I, p. 406 hatte darauf hingewiesen, daß Olleris' Vermutung sehr unsicher sei; aber trotzdem hat sie Schulteß wiederholt. Olleris behauptete fälschlich, daß Adalbero von Rheims in ep. 142 eine Zusammenkunft mit Abbo von Fleury, neuinstalliertem Abt dieses Klosters und Oylbolds Nachfolger, wünscht; Adalbero ladet nur Constantin, einen Mönch von Fleury, ein, zu ihm zu kommen und seinen neuen Abt, wenn er schon einen solchen habe, mit sich zu bringen[1]). Nun, schließt Olleris weiter, sei Abbo 1004 getötet, nachdem er sedecim annos continuos Abt gewesen sei; folglich sei er 988 Abt geworden und habe auf ep. 142 Adalbero noch besucht. Folglich wäre dieser 989 Januar 23 gestorben. Aber Abbo ist nicht getötet worden, nachdem er 16 Jahre Abt gewesen, sondern er trat, nachdem er sechzehn Jahre seinem Kloster vorgestanden hatte, seine erste Missionsreise nach Wasconien an [Bouquet X, 336 Z. 1]; von dieser kehrte er glücklich zurück; erst auf der zweiten, welche er bald nach der ersten machte, wurde er erschlagen [1004 Novemb. 13], so daß er länger seine Würde

[1]) Abbo ist keineswegs, wie Havet, p. 65 n. 5 meint, unmittelbar nach Oylbolds Tode Abt geworden. In Miracula Bened. II, 1 — Havets Citat ist unrichtig — steht nur, daß er Oylbold gefolgt sei. Dagegen wissen wir aus Abbos Vita, verfaßt von Aimoin — er schrieb auch die miracula St. Benedicti —, daß nach Oylbolds Tode lange Streitigkeiten ausbrachen, ehe Abbo gewählt wurde. Et quamvis, ut in talibus fieri assolet, aliqui ex fratribus pervicaciter renisi essent, tamen plurimorum — praevaluit auctoritas. Ep. 142 fällt also 987 vor Okt. 1; denn wie Schulteß p. 54 n. 44 richtig erkannt hat, ist gemeint mit dem Fest des beatus Remigius der Tag seiner Translation nach Rheims, der 1. Oktober.

bekleidete als 16 Jahre. Endlich sind die chronologischen Angaben Aimoins sehr unzuverlässig [Bouquet X, 336, n. 1].

D. Genauere Berechnung.

In ep. 217 an Widerold [Havet p. 220] heißt es: sed neque primati Romano injuriam illatam, cum per octodecim menses litteris et legatis commonitus respondere noluerit d. h. mehrfach wurde Arnulfs Angelegenheit an den heiligen Stuhl gebracht, und zwar lag zwischen der ersten und der letzten Gesandtschaft ein Zeitraum von 18 Monaten. Die letzte Gesandtschaft — denn nach dieser schnöden Abfertigung wurde keine neue geschickt[1]) — fand statt 11 Monate vor der Synode zu St. Basle 991 Juni 17, also etwa 990 Juli 17. Achtzehn Monate früher war zum ersten Male der Papst um Abhilfe gebeten worden, also ungefähr 989 Jan. 17. Da man offenbar nicht sofort an den Papst sich wandte, nachdem Rheims in Karls Hände gefallen war, sondern erst, nachdem die Machtmittel Hugo Capets sich als zu gering zeigten, um Karl die Metropole wieder zu entreißen, wird sich Karl etwa Anfang Dezember oder Ende November der Stadt Rheims bemächtigt haben. Da dies sechs Monate nach Arnulfs Wahl geschah, ist dieser ungefähr 988 im Mai inthronisiert. Das Bistum war ziemlich lange verwaist [cf. ep. 154 Havet p. 137 sit satis crudelissimis hostibus vestris tot protractionibus ac apertis calliditatibus vos delusisse und ep. 155 Havet p. 138 elapsa sunt canonica tempora, violatae sunt leges, quibus cavetur, nullam sedem amplius triginta dierum spatio vacare licere.].

Durch andere Briefe Gerberts [ep. 171 — 176] läßt sich endlich noch genauer bestimmen, wann man begann Arnulf zur Treue zurückzurufen. Gerbert verließ Arnulf vor dem Konzil zu Senlis cf. ep. 176 und war schon längere Zeit vor demselben bei dem König Hugo cf. ep. 171. Auf dem Konzil zu Senlis wurde das anathema in praedones erneuert cf. ep. 176 Havet p. 156 Z. 4. Das frühere Konzil, auf dem dies anathema zuerst ausgesprochen wurde, war vor ziemlich langer Zeit gehalten; denn

---

[1]) Als die Gesandten Hugos in Rom ankamen, schenkte ein Verbündeter Karls, Graf Heribert, dem Papst einen prachtvollen weißen Zelter. Darum ließ dieser die Gesandten Frankreichs drei Tage vor dem Palaste stehen, ohne sich um sie zu kümmern.

Gerbert gebraucht davon den Ausdruck olim. Auf diesem Konzile begannen also noch nicht die an Arnulf gerichteten Ermahnungen, sondern erst nach einer anderen Synode, welche berufen wurde, als Arnulfs Verrat offenkundig wurde. [cf. ep. 217 Havet p. 205 legatis et litteris synodicis decem et octo mensibus continuis conventus]. Ehe aber nach der Synode zu Senlis ein neues Konzil berufen werden konnte und zusammentrat, da Arnulfs Verrat offenkundig geworden war, verging sicher ein Monat.

Die Zeit der Versöhnung Arnulfs mit Hugo hatten wir oben auf einen Monat begrenzt, sie ist aber auf zwei[1]) Monate mindestens zu bestimmen, da die Aussöhnung, der Wiederabfall und die Gefangennahme einige Zeit beanspruchten.

Rechnen wir also von 991 März 29 rückwärts.
Für Aussöhnung und Abfall 18 Monate,

---

[1]) Die Zeit kann nicht ganz gering gewesen sein; denn Adalbero von Laon konnte sich Arnulf nicht ohne weiteres nähern; gar zu schnell ließ sich dieser nicht zur Versöhnung mit Hugo bereden. Es dauerte einige Zeit, ehe er Hugos Gnade wieder erlangte. Dann begab er sich nach Rheims mit stattlicher Begleitung, ging nach Laon, fiel wieder ab und wurde durch Verrat Adalberos von Laon Hugo Capet überliefert. Sein Aufenthalt in Rheims kann auch nicht kurze Zeit gewährt haben; denn er stellte in Gegenwart vieler Bischöfe eine Schenkungsurkunde für das Kloster St. Remigius aus. [Arnulf von Orleans, Guido von Soissons, Adalbero von Laon, Heriveus von Beauvais, Gotesmann von Anjou, Ratbot von Noyon, — Graf Burchard von Corbeil und Melun, Hugo Capets treuster Anhänger [cf. Olleris p. 232 Act. conc. Rem.], unterzeichneten dieselbe]. Sie ist abgefaßt anno verbi incarnati 989 anno tertio Arnulfi domini archiepiscopi. Die künstlichen Versuche Mabillons — schon ihm lag dieses Diplom nur in einer Abschrift vor — für das Jahr 989 diese Urkunde zu halten, sind sämtlich gescheitert. Die Kirche zu Rheims hat keine einzige Urkunde ausgestellt, welche den ersten Mai als Jahresanfang hätte, sondern diese Kirche rechnete, wie ganz Frankreich, vom 25. Dezmb. an ihre Jahre. Im Jahre 989 kann die Urkunde nicht ausgestellt sein, denn zu dieser Zeit war Arnulf in Karls Gewalt, so daß Arnulf von Orleans und Graf Burchard ihm in dieser Zeit nicht als Zeugen dienen konnten, da sie die treuesten Anhänger Hugo Capets waren. Demnach ist nicht das Jahr der Ordination Arnulfs zu korrigieren, sondern das Jahr verbi incarnati; das Jahr 3 der Ordination führt uns auf das Jahr 991, dieses wird in Zahlen so geschrieben: DCCCCXCI, das Jahr 989 so: DCCCCXIC (bei Bouquet rec. X p. 205 sind ähnliche Zahlen). Es ist klar, wie leicht hier ein Irrtum eintreten konnte, zumal da schon Mabillon nur noch eine Abschrift hatte.

für Ermahnung 2 Monate,
für Einberufung und Zusammentreten 1 Monat,
der neuen Synode
so erhalten wir für die Synode zu Senlis 989 Juni 29 etwa.

E. Bestätigung der gewonnenen Resultate durch Stellen der Briefe Gerberts, welche noch nicht in Betracht gezogen sind.

Ep. 162 an den Mönch Remigius zählt drei zeitlich geordnete Unglücksfälle auf, 1., den Sommer mit seinen schweren Mühen, 2., den verderblichen Herbst, 3., den Überfall von Rheims. Also wurde dieses Ende Herbst bezw. nach Ende Herbst erobert. Der Herbst endete den 7., bezw. nach Beda den 23. November [cf. Sickel Mitt. d. Inst. f. Öster. Gesch. 1891 p. 242 n.] Wir haben gefunden, daß im November oder Anfang Dezember dies Ereignis eingetreten war.

Gerbert verließ Arnulf einige Zeit vor dem Konzil zu Senlis d. h. vor 989 Juni 29 [ungefähr], er war also vermutlich noch Ostern 989 in Rheims. Nun ladet er einige Zeit zuvor einen Unbekannten zu sich ein für den 31. März [also zu Ostern 989 in ep. 166 [1]) und beklagt die schwere Not, in die er geraten sei; damit ist die Bitte um Abhilfe verbunden, und zwar soll diese von dem Empfänger geleistet werden. Nicht zu lange nach Ostern [989] hat Gerbert Arnulf verlassen.

Das Konzil zu Senlis hatten wir auf Ende Juni 989 angesetzt. Ep. 177 teilt Gerbert dem Abt Gosbert von St. Dietrich bei Rheims die Beschlüsse dieses vor einiger Zeit gehaltenen Konzils mit. Zugleich verspricht er, die Bitte zu erfüllen, welche jener an ihn gerichtet hatte, das Heer Hugo Capets von Rheims zurückzuhalten, bis Gosbert sein Getreide in der Stadt geborgen habe.[2]) Die Ernte ist in der Gegend von Rheims Mitte August beendet. So ist auch hier eine Bestätigung für das gewonnene Resultat zu finden.

---

[1]) Ich sehe gerade darin, daß Gerbert für den 31. März einladet, eine Bestätigung, daß 989 das in Rede stehende Jahr ist, denn 990, wie Havet meint, war der 31. März kein hervorragender Tag, während es 989 der Ostertag war.

[2]) condere ist das gebräuchliche Wort, „für in der Scheuer bergen."

F. Beseitigung eines etwaigen Einwurfs.

Havet p. 104 n. 3 bemerkt, der ep. 114 erwähnte Ar. sei der 988 März 30 verstorbene Arnulf, Graf von Flandern. Die Vermutung ist um so wahrscheinlicher, als offenbar in dem Briefe der Tod des genannten Grafen vorausgesetzt wird. Der Brief ist gerichtet an Ecbert von Trier, der aus dem Geschlecht der Grafen von Holland stammte. Dieser Arnulf soll nach De Smet [recueil des chroniques de Flandre I. p. 273] 988 März 30 gestorben sein, so daß trotz Allem Adalberos Tod erst 989 Januar erfolgt wäre.

Allein die Flandrischen Chroniken geben keine sicheren Nachrichten, sie enthalten folgende Daten:

1. brevis genealogia De Smet I, 13. 981 März 30.
2. Cod. Bruxell „ „ I, 44. 989 —
3. Adam de Budt[1]) „ „ I, 273. 988 März 30.
4. Chron. St. Bav.[2]) „ „ I, 533. 988 —

Bei so divergierenden Angaben von Schriftstellern, die teilweise erst recht spät nach den Ereignissen schrieben, ist eine Entscheidung unmöglich. Diese giebt eine Urkunde bei Miraeus et Foppens, opera diplomat. II, 943, aus der wir erfahren, daß Susanna, die Gattin Arnulfs von Flandern, schon 988 April 1 Robert den Frommen, Sohn Hugo Capets geheiratet hat[3]). Es ist wohl schwerlich anzunehmen, daß Susanna schon am zweiten Tage nach dem Tode ihres Gatten [der Todestag Arnulfs (März 30) ist durch seine Grabschrift festgestellt cf. De Smet I, 273] eine Ehe eingegangen ist; also ist Arnulf 987 März 30 verschieden.

[1]) Er schrieb gegen 1466 De Smet I, p. XXXII.

[2]) Stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Sm. XXXIII.

[3]) Die Unterschrift der Urkunde lautet: Ego Balduinus marchisus cum matre mea Susanna regina post mortem patris mei Arnulfi marchisi. Da Arnulf und Balduin marchisi heißen, Susanna aber regina, ist es klar, daß regina nicht Vormünderin, sondern Königin von Frankreich bedeutet.

§ 8.

Bemerkungen zu den Briefen ep. 150 bis 178.

Vor Arnulfs Wahl ſind geſchrieben ep. 150—154. Ep. 149 iſt nach Havets Anſicht p. 131 n. 4 der letzte Brief, welchen Gerbert vor Adalberos von Rheims Tode an dieſen geſchrieben hat. Allein mir ſcheint die Wendung: nam cujus affectuum participes sumus, ejus certe progressus et viarum exitus ignorare minime debemus für das Freundſchaftsverhältnis Adalberos von Rheims und Gerberts nicht ſehr paſſend. Auch wird der greiſe Metropolit nicht vor ſeinem Ende ſo ſehr große Reiſen gemacht haben. Da nun Anſelmus offenbar der ep. 136 u. 140 erwähnte Vertrauensmann Adalberos von Laon iſt, möchte ich dieſen Biſchof als den Adreſſaten von ep. 149 anſehen und die electio episcopi welche am 12. Februar 988 abgehalten werden ſollte, auf die Neuwahl nach dem Tode Adalberos von Rheims beziehen. Ep. 150 [an einen deutſchen Prälaten, der mit Adalbero von Rheims befreundet war, am Hofe Theophanos Einfluß hatte und Gerbert ermahnte, ſich nicht mit Frankreich einzulaſſen] iſt an denſelben Mann gerichtet, wie ep. 158; denn dieſer hatte dieſelbe Warnung ausgeſprochen [satis diu a communione quorundam principum suspendistis], war mit Adalbero von Rheims befreundet [qua se suosque semper colui] und war bei Theophano angeſehen [veniat in memoriam dominae meae Theophaniae]. Die Vermutung Havets, der Adreſſat ſei Ecbert von Trier, iſt ſchwerlich richtig, da dieſer Prälat bei Theophano nicht ſehr angeſehen war.

Ep. 154 kann nicht an Hugo Capet gerichtet ſein, wie Havet will, ſondern an einen ſeinem Hofe naheſtehenden Prälaten; denn die Wendung: nec abalienari a vestro solatio in animo est iſt für einen weltlichen Herrſcher nicht paſſend. Ep. 156—178 ſind nach der Wahl Arnulfs geſchrieben. Über ep. 156 und 157 hat Sickel [Mitt. d. Inſt. f. Öſt. Geſch. 1891, p. 239] gehandelt und ſie mit Recht nicht unmittelbar nach Arnulfs Inthroniſation angeſetzt. Ep. 159 enthält einen Hinweis auf Oſtern 989 [Sickel ibid.]; dieſe Datierung macht keine Schwierigkeiten mehr, da Arnulf Mai 988 Erzbiſchof wurde. Theophano aber iſt Ende 989 nach Italien abgereiſt und nicht ſchon Ende 988 [Sickel, p. 244]. Trotz Sickels Autorität iſt comitatus vester als „eure

Begleitung" zu fassen, wie das im Gegensatz stehende alloquium dominae meae Theoph. beweist. Die ep. 159 erwähnte Reise nach Italien hat meiner Ansicht nach Gerbert, nicht Arnulf projektiert, da Gerbert in der That eine Reise nach diesem Lande um diese Zeit vorhatte, wie ep. 173 [quo ante proditionem urbis et post proditionem abire contenderam] und ep. 163 [iter meum in Italiam penitus distulit] zeigen. Ob der Adressat von ep. 160 Notker von Lüttich ist, läßt sich nicht ausmachen [dieser ging allerdings 988 nach Rom SS. IV, 18].

Ep. 171—178 sind in folgender Reihenfolge geschrieben: ep. 174, 175, 178, 171—173[1]), 176, 177. Daß ep. 178 vor ep. 171 zu stellen ist, habe ich oben p. 4 gezeigt. Übrigens sind alle diese Briefe nach Ostern 989 verfaßt. Ep. 174 und 175 läßt Havet ex persona Hugonis regis oder Roberti an einen lothringischen Großen, vermutlich an Beatrix, die Tante Roberts, gerichtet sein. Allein Hugo bezw. Robert konnte nicht der Beatrix oder einem lothringischen Großen gegenüber sich so ausdrücken: quod vestrum amorem amori Ottonis regis praeposuimus, und trotzdem Otto III. durch diesen Großen um ein Freundschaftsbündnis bitten. Im Munde Hugo Capets ist der Ausdruck: conventus regum laboriosus et hoc tempore inutilis einfach unpassend. Ferner soll der König von Frankreich schreiben: quod honestum pro nobis judicabitis, pro nobis spondete, oder in ep. 175 nos nostraque omnia vestro condonamus obsequio.

Havet ist durch eine Wendung in ep. 174 irre geleitet: quos genere amicitiarum et affinitatis adhuc dignos duxistis, so daß er an Beatrix, Hugos Schwester dachte. Allein zunächst ist affinitas nicht immer eine Verwandtschaft von weiblicher Seite her, sondern wird auch in übertragenem Sinne gebraucht und bezeichnet ein näheres Freundschaftsverhältnis; denn in ep. 44 heißt es: magnamque affinitatis jure amicitiam, ohne daß an eine Verwandtschaft zwischen Gerbert und Abt Ebrard von Tours zu denken wäre [dieser ist der Adressat von ep. 44]. Gleichgestellte brauchen in diesem Sinne germanitas, z. B. Arnulf von Rheims gegen Ecbert von Trier cf. ep. 168. Beide Briefe sind offenbar

[1]) Adalbero von Verdun, der Adressat von ep. 173, war also Sommer 989 noch am Leben.

an dieselbe Person gerichtet, wie der Inhalt beweist und die Wendungen ep. 174 am Schluß quos genere amicitiarum et affinitatis dignos adhuc duxistis und ep. 175: ubi enim est una caro et unus sanguis, ibi et unus affectus. Ich vermute, daß der Adressat beider Schreiben Bruno von Langres ist; dieser war Schüler der Klosterschule zu Rheims, ja vielleicht Gerberts selbst gewesen cf. Migne 139, p. 1531, so daß daraufhin die affinitas zu beziehen wäre; dieser hatte in Roucy in Gerberts Gegenwart für Gerbert gesprochen [qui vos apud Rocejum audivi pro mea salute ep. 171] und wahrscheinlich seine Versöhnung mit Hugo Capet herbeigeführt. Ep. 174 und 175 liegen vor diesem Ereignis; sie sollen die genannte Aussöhnung anbahnen. Sie sind gerichtet an einen Franzosen [quia vestrum amorem amori Ottonis regis praeposui], sie sind geschrieben von einem Manne, der sich noch *mit* Karls von Lothringen Partei identifiziert, aber ihr nicht mehr mit ganzem Herzen angehört [maximeque eorum, qui senioris vestri contra nos consilia turbant]. Seine Partei hat die Annäherung an den Adressaten übelgenommen [vestram amicitiam dum artius amplectimur, multorum hominum invidiam toleramus, maximeque eorum, qui senioris vestri consilia turbant. Auf beiden Parteien, der königlichen und der eigenen, hat er viele Feinde; daher ist eine Zusammenkunft mit den Königen, Hugo und Robert [conventus regum — regum ist genit. objectivus — laboriosus et hoc tempore inutilis propter malivolos utriusque partis] sehr schwierig, ja unnütz. Deshalb soll der Adressat den Mittelsmann machen [vos legatorum nostrorum vices explete]. Könne durch diese Verhandlungen eine nützliche und ehrenvolle Freundschaft mit den Königen nicht erzielt werden, bittet er um des Adressaten Beistand und Rat. Zwischen ep. 174 und ep. 175 liegt die Antwort des Adressaten, welcher über Gerberts Umkehr sehr glücklich war, sowie jenen Gerberts Abfall sehr bekümmert hatte. Für seine bisher von Erfolg gekrönten, aber noch nicht zum Abschluß gekommenen Bemühungen bei Hofe spricht G. ihm seinen Dank aus und bietet ihm bei allen schwierigen Unternehmungen seine Unterstützung an [opera, diligentia, consilio, ingenio, viribus]. Nach diesen Briefen folgte dann die Fürsprache Brunos zu Roucy [ep. 171]. Bald nach dem Konzil zu Senlis ist ep. 177 geschrieben. Über die Zeit von Juli bezw. August 989—991 Juni 17 [Konzil

zu St. Basle] wissen wir nichts. Aus der oratio in conc. Mosom.[1]) erfahren wir nur, daß Gerbert nach seinem Abfall mit Arnulf keine Gemeinschaft gehabt habe.

§ 9.

Gerbert, Erzbischof von Rheims.

991—997.

In diesen Zeitabschnitt gehören ep. 188, 190—201, 203—206, 208, eventuell 202, 207, 209 cf. p. 48, cf. p. 45. Über diese haben wir nur sehr wenig genaue Zeitangaben.

1) Wann reiste Leo, Abt von St. Bonifacius, nach Frankreich bezw. nach Deutschland?

Zuerst lud er die gallischen Bischöfe zu einer Synode nach Aachen ein, aber jene kamen seiner Aufforderung nicht nach [cf. ep. Leo abb. ad Hug. Olleris p. 243]. Der Wortlaut des Briefes spricht dafür, daß diese Synode bald nach Arnulfs Absetzung, also im Jahre 991, berufen sei. [At ubi Aquis venimus, Arnulfum jam depositum invenimus]. Nach den Ann. Col. ad a. 992, SS. I., 99 wäre diese Synode 992 abgehalten cf. Wilmans p. 58 n. 2. Eine Entscheidung ist unmöglich.

Daß Abt Leo der Synode zu Ingelheim vorgesessen habe [cf. Havet p. XXVI], ist durch nichts begründet [cf. Richer IV, 95].

Zweitens reiste er zum Konzil zu Mouzon 995 Juni 2 bezw. zum Konzil zu Rheims 995 Juli 1. Sein Auftrag war et quae de Arnulfi dejectione et Gerberti promotione contraria sibi dicerentur, cognoscere. Gerbert hielt auf dem Konzil zu Mouzon eine Verteidigungsrede; auf diese antwortete Leo nichts Bedeutendes, sondern die Bischöfe zogen sich zurück zu einer Besprechung. Das Resultat derselben war, Gerbert solle dem Mönch Johannes, Begleiter des Leo, sicheres Geleit zu Hugo Capet gewähren. Dies versprach er und fügte sich auch darein, daß er bis zum Konzil in Rheims 995 Juli 1 des Messelesens sich enthalten wolle. In der

[1]) SS. III, 655.

Zwischenzeit zwischen beiden Konzilien schrieb Leo den bekannten Brief an Hugo, weil ihm die Akten des Konzils zu St. Basle überreicht waren. Über dem Konzil zu Rheims schwebt ein undurchdringliches Dunkel. Wir haben von Gerbert eine Rede, welche auf dem concilium causejum gehalten ist [sicher nicht das Konzil zu Couzy] cf. Schulteß a. a. O. p. 55 n. 48]. Die Deutung von causejus als reus, qui ex aliquo crimine ad causam ducitur ist vermutlich die richtige. Richer in den Schlußnotizen weiß von einem Konzil zu Senlis zu erzählen, wo Gerberts und Arnulfs Sache verhandelt sei. Eine Entscheidung läßt sich nicht treffen, zumal da Abbo in einem Briefe, der bald nach Gregors V. Pontifikatsantritt geschrieben ist [also noch 996 Mai 3], auf diese Vorgänge anspielt [Bouquet X, 434]. Dort heißt es, Leo habe eine donnerähnliche Beredsamkeit zu Rheims gezeigt und habe diese angewandt ad secandos improbos a templo Domini. Dies kann sich nicht auf das Konzil zu Mouzon beziehen [Mouzon liegt nicht weit von Rheims], da Leo weder seine Beredsamkeit aufbot, noch die Gottlosen vom Tempel Gottes trennte. Diese Beredsamkeit, welche sich zu Rheims äußerte, muß also auf einem späteren Konzil zu Tage getreten sein. Ob dies Konzil zu Rheims identisch ist mit dem concilium causejum oder dem nach Richer zu Senlis abgehaltenen Konzil, ist nicht festzustellen. Die dritte Reise Leos fand statt, als Otto schon Kaiser war, also nach 996 Mai 21 [cf. ep. 183 Ottoni Caesari]. Da dieser Brief die glücklichen Erfolge Ottos III. im Wendenkriege erwähnt, fällt er nach 997 Juli 27 — August 20 [cf. Sickel, Mitt. d. Inst. f. Öst. Gesch. 1891; p. 423]. Aus dem Briefe 183 und 181 erfahren wir, daß die Gesandtschaft Leos einige Zeit vor 997 November 1 anzusetzen ist. Das Datum von Leos Verhandlungen mit dem französischen Hofe würde genauer zu bestimmen sein, wenn die Stelle in ep. 183 [et quoniam Leo noster — nihil super Arnulfo consultum est] nicht gar zu dunkel wäre; es ist zweifelhaft, zu welchem Satze VI id. Sept. gehört.

2) Abbos Reisen nach Rom.

Aimoin, Abbos Biograph berichtet von zwei Reisen Abbos nach Rom [Migne 139, p. 401]. Von diesen fällt die eine unter das Pontifikat Johanns XV. [also vor April 996], die zweite unter das Gregors V. [also vor Febr. 999]. Zum

ersten Male reiste er nach Italien nach dem Konzil zu Rheims, also nach 995 Juli 1 [cf. ep. Abb. ad Leo. abb. Migne 139, p. 459] Haec omnia (was ihm Leo zu Rheims über die Reliquien des St. Benedict gesagt hatte) perficere voti erat, quando magnifica principis apostolorum membra supplex adii. 996 Mai 3 war er schon längere Zeit zurück, da er von Gregors V. Inthronisation nur hörte, aber ihr nicht beiwohnte. Von der zweiten Reise berichtet Aimoin, er habe Gregor V. zu Spoleto getroffen und von demselben die Bestätigung der Privilegien seines Klosters erlangt. Diese Urkunde [Pfister, Robert le pieux LVII] ist aber ausgestellt 997 November 13, so daß Abbo um diese Zeit in Italien war. Nach seiner Rückkehr wurde Arnulf freigelassen [997 vor dem ersten November war er noch in Haft cf. p. 38]; dies geschah also Ende 997 oder Anfang 998 [cf. ep. Abb. ad Greg. V. Migne 139, p. 419]. Sickel [Mitt. d. Inst. f. Öst. Gesch. 1891 p. 427 n. 1] meint, Abbo müsse schon 996 nach Italien gereist sein; zu einer anderen Zeit habe er Gregor V. nicht in Spoleto treffen können. Allein das Itinerar Gregors V. läßt einen Aufenthalt dieses Papstes in Umbrien im Jahre 997 durchaus zu. Auch war Gregor V. dem besonderen Schutze des praefectus von Spoleto und Camerino empfohlen [ep. 216]. Ein Aufenthalt bei jenem — Co. kürzt ihn Gerbert ab — ist durchaus möglich.

3) Wann erfolgte die Suspension der gallischen Bischöfe vom Abendmahl?

Das einzige Hilfsmittel, hierüber eine chronologische Bestimmung zu treffen, geben uns die Briefe Gerberts; denn die übrigen Gewährsmänner sind zu schlecht unterrichtet. [Havet p. 179 n. 4]. Ep. 192 giebt an, daß die Teilnehmer der Synode von St. Basle vom Abendmahl suspendiert sind; diese Sentenz hat auf Siguin, Erzbischof von Sens, großen Einfluß ausgeübt. Daher sucht ihn Gerbert zum Widerstande gegen die Kurie aufzureizen. Exkommuniciert war Gerbert im Mai 996 [Erluin, neugewählter Bischof von Cambray, — Suffragan von Rheims, kann von seinem Erzbischof Gerbert die Weihe nicht erhalten; in derselben Bulle erklärt Gregor V. Gerbert für einen Eindringling SS. VII. 449]. 995 Juni 2 konnte Gerbert noch nicht exkommuniciert sein [Konzil zu Mouzon], da ihm durch Leo ein päpstliches Schreiben ausgehändigt wird.

Nach dem Konzil zu Monzon fand das concilium causejum ſtatt [entweder Juli 1 oder noch ſpäter]. Bis zu dieſem war Siguin von Sens päpſtlicher Vikar in Gallien, war alſo damals noch nicht exkommuniciert. [cf. Migne 139, p. 349]. Certe Seguinus venerabilis vitae Senonensium archiepiscopus Domini papae Johannis vices per Gallias sibi creditas — ejus vices usque in praesens omnium episcoporum in Galiia consensu prosecutus est. Da wir nun wiſſen, daß Leo auf dem Konzil zu Rheims [cf. ep. Abb. ad Leo. Migne 139 p. 459] eine donnerähnliche Beredſamkeit entfaltete und die Gottloſen vom Tempel Gottes trennte, iſt anzunehmen, daß hier die Suspenſion vom Abendmahl erfolgte. Eine Beſtätigung für dieſe Annahme iſt darin zu finden, daß dieſe Exkommunikation mündlich geſchah [Sententia legalis illata ideo non est, quia Gregorius dicit: sententia sine scripto prolata nec nomen sententiae habere mereatur ep. 192], alſo durch die Legaten des Papſtes. Die Suspenſion war jedenfalls ausgedehnt *bis* zu jenem Konzil zu Rom, zu welchem ſich Gerbert 996 begab, wo ihn aber niemand anklagte [cf. die Schlußnotizen zu Richers Geſchichte]. Vermutlich bezieht ſich auch ep. 191 an Konſtantin auf dieſe Exkommunikation; denn ein bedeutendes Faktum iſt eingetreten und allerlei Ränke knüpfen ſich daran. Würde zugegeben, daß dies Faktum ein legales ſei [hoc enim concesso], ſo würde die prieſterliche Würde geſchwächt und das Königreich gefährdet, zumal da die Biſchöfe gar nicht zu Rate gezogen ſind [Quodsi hoc episcopis inconsultis agitur]. Im Folgenden wendet ſich Gerbert zu den Folgen der damnatio der Biſchöfe. Alles dies ſcheint ſich trotz aller Dunkelheit auf die oben erwähnte Exkommunikation zu beziehen, Der im Anfang des Briefes erwähnte A., welcher eine legatio übernommen hat, iſt vielleicht Abbo von Fleury [super legatione venerabilis A.] Dieſer machte allerdings 995 nach dem Konzil zu Rheims eine Reiſe nach Rom. Konſtantin, der Adreſſat, war aber mit Abbo befreundet cf. ep. 142.

4) Wann wurde das Konzil zu St. Basle [Act. conc. Rem. ad. St. Basol.] und der Brief an Wiederold ausgearbeitet?

Bald nach 995 Juni 2 wurde dem Abt Leo das Protokoll der Synode zu St. Basle überreicht. Nach dem Prolog iſt es beſtimmt

für eine Synode, welche aus praelati und auditores bestand. Die Prälaten müssen, wenigstens in ihrer Mehrzahl, der Synode von St. Basle beigewohnt haben [peto, si quid minus grave vel parum comptum expressero, non suae injuriae, sed meae ascribi ignorantiae]. Welche Synode Gerbert im Auge hatte, ist unbekannt, jedenfalls nicht die von Chelles [Richer IV, 89]; denn dieser saß König Robert vor, was Gerbert sicher nicht mit Stillschweigen übergangen hätte. Aus dem Schluß des prologus zu den Acta concil. Rem. und dem Schluß von 217 geht hervor, daß die Acta u. ep. 217 bald nach einander abgefaßt sind [Havet p. 183 n. 4]. Nun schrieb einige Tage nach ep. 217 Gerbert an Notker von Luettich [ad petitionem W. Argentinae civitatis episcopum nudius tertius descripsi materiam malorum ep. 193] und erwähnte, daß die gallischen Bischöfe zum dritten Male vorgeladen seien. Da nun ein Bischof sechs Monate induciae hat [der Zeitraum zwischen Vorladung und Gericht cf. Decret des Papstes Damasus in Act. concil. Rem. Migne 139, p. 305] und 995 Juni 2 das Konzil zu Mouzon gehalten wurde, ist dieser Brief zwischen 994 Dezmb. 2 und 995 Juni 2 verfaßt. Wahrscheinlich ist ep. 193 geschrieben, nachdem der Anschlag Adalberos von Laon, Odos von Chartres und einiger deutschen Geistlichen und Bischöfe — eventuell war auch der in der Nähe wohnende Notker von Luettich beteiligt — Hugo Capet samt seinen Bischöfen auf der Reise nach Mouzon gefangen zu nehmen, aufgedeckt war cf. Richer IV, 96. Richers Angaben werden durch Gerbert bestätigt in seiner Rede auf dem Konzil zu Mouzon [Schluß der confirmatio]. In Folge dieses Anschlages verbot Hugo den französischen Bischöfen nach Mouzon zu gehen. Darauf spielt an ut regulare juditium non devitemus, sed etiam quasi toto orbe fugiens persequamur. Ecce nunc tertio moniti, si praesentiam suam exhibere noluerint, et appellatio et litis retractatio lege sopientur. [Gerbert weiß also schon, daß die gallischen Bischöfe möglicherweise nicht zu dem Konzil zu Mouzon kommen]. Dies Nichterscheinen geschieht aber nicht ohne Notkers Schuld, denn es heißt weiter: In qua vestrum est animadvertere, quid ira Domini comminatur dicentis: ve illi, per quem scandalum venit. Auf Notkers Zorn über das fehlgeschlagene Unternehmen bezieht sich der Anfang des Briefes. Licet non ignoremus, ex quo fonte motus animi vestri in nos profluxerint, tamen ex officio nostro praestare debemus,

sine gravi lite, quantum vestra interest, ut hic fons arescat et hic motus conquiescat.

Ist diese Vermutung richtig, so sind die Acta conc. Rem. und ep. 217 an Widerold im Frühjahr 995 nicht zu lange vor dem Konzil zu Mouzon geschrieben. Aus derselben Zeit stammt ep. 194, welcher den Brief an Widerold erwähnt. In die Zeit nach Gerberts Exkommunikation fallen die Briefe an Papst Johann XV. ep. 188 und ep. 197. Der letzte ist unzweifelhaft aus der Zeit der Exkommunikation Gerberts [nach 995 Juli 1 etwa] wegen der Wendung Sanctissimo vestro apostolatui potuisse subripi me, cujuspiam pervasionis reum videri dolore vehementi afficior. Aber auch ep. 188 ist aus der Zeit der Exkommunikation, da Hugo Capet [er ist ex persona Hugonis regis geschrieben] so sehr betont, daß er durch die Absetzung Arnulfs dem heiligen Stuhl nicht zu nahe getreten sei.

5) das Konzil zu Chelles Richer IV, 89.

Über dieses Konzil wissen wir nur durch Richer etwas, aber derselbe giebt nicht an, wann es gehalten sei. Es ist möglich, daß es identisch ist mit dem ep. 209 erwähnten Konzil zu Chelles vom 9. Mai, aber gewiß ist es durchaus nicht cf. p. 93 und 94. cf. Wilmans p. 57.

Über die übrigen Briefe dieser Epoche läßt sich nichts sagen, was irgendwie Anspruch auf Gewißheit machen könnte.

Ep. 190 hat keine chronologischen Merkmale. Das Osterfest wird als vergangen erwähnt. Havet p. 176 n. 8 vermutete, der Brief stamme frühestens aus dem Jahre 993, denn die Unruhen der Mönche von St. Denys, die um derselben willen von den Bischöfen gebannt wurden, und denen trotz ihres Bannes Gerbert die Messe am Osterfeste zu lesen gezwungen wurde, wären auch an einem Osterfeste vorgefallen; denn ein Bischof habe sich ein Frühstück für den Schluß der Synode bestellt, dies jedoch bei seiner eiligen Flucht unverzehrt gelassen. Dies deute hin auf das Ende der Fasten, also auf Ostern. Nun sei das Ostern 992 das erste unter Gerberts Episkopat [an diesem wären die Unruhen vorgefallen], also sei das Ostern [als Gerbert den Mönchen zu St. Denys die Messe lesen mußte] frühestens 993. Allein die Angabe über das im Stich gelassene Frühstück ist keineswegs derart, daß man an das Ende der Fasten, also Ostern denken müßte [die Stelle über den Aufstand

der Mönche findet sich in Abbos Vita Bouquet X, 331]. Ebenso wenig ist über ep. 195, 198, 199, 201, 203, 205 und 206 etwas bestimmtes zu sagen.

Der Adressat von ep. 196 [Leoni pontifici — ein Titel, der sonst nicht vorkommt] ist nach Kalksteins Vermutung Leo, Weihbischof von Trier, nach Havet p. 186 n. 7 Leo, Bischof von Vercelli. Ich möchte vermuten, daß dieser Leo pontifex der Abt Leo ist, und es Gerbert gelungen ist, diesen sich zu gewinnen(?). Leo pontifex muß ein sehr einflußreicher und mächtiger Mann sein, Gerbert bedient sich ihm gegenüber der kriechendsten Sprache. Auch paßt es, daß Leo in Oberitalien gut bekannt war. Den Leo noster aus ep. 181 — beide werden vielfach identifiziert, Leo noster und pontifex — halte ich auch für Abt Leo und übersetze das noster halb ironisch „unser guter Freund Leo".

Es ist ganz ungewiß, in welcher Zeit ep. 204 und 208 [beide an die Kaiserin Adelheid] geschrieben sind. Jedenfalls ist ep. 208 nicht, wie Schulteß p. 45 meint, im Jahre 997 geschrieben; denn da Gerbert [Sickel, p. 412] bis September 996 bei Otto III. in Italien war, konnte er nicht 997 [spätestens im Sommer] schreiben: totus hic annus me in lecto a doloribus decumbentem vidit et nunc [nach Verlauf dieses Jahres] vix resurgentem recidivi dolores alternis praecipitant diebus, zumal da er in dieser Zeit[1]) spätestens zu Otto III. nach Deutschland gereist ist.

§ 9.

Gerbert im Jahre 996—997.

Gerbert ging Anfang des Jahres 996 nach Rom, um sich vor dem Papste zu rechtfertigen, wurde mit Otto III. bekannt und vertraut, wohnte seiner Kaiserkrönung bei, blieb bei ihm bis Ende September, ging zurück nach Rheims, wurde von dort zu Otto III. berufen, blieb in der Umgebung des Kaisers und zog mit ihm Ende 997 nach Italien.

Quellen sind Richer, Schlußnotizen, Thietmar VII, 40, ep. 213—216, 181—187, 218—220.

[1]) Sommer 997.

Nach Richer ging Gerbert nach Rom, um vor dem Papste die Reinheit seiner Sache darzuthun. [Wahrscheinlich war das der Termin, bis zu welchem die gallischen Bischöfe von der Abendmahlsfeier suspendiert waren]; jedoch wurde die Angelegenheit, da niemand ihn anklagte, auf eine andere Synode vertagt. Später ging er noch einmal nach Rom; weil er aber zu lange dort verweilte, wurde Arnulf entlassen aus seiner Haft.

Gerbert war in Italien 996 und wohnte der Kaiserkrönung Ottos III. bei; denn er machte sehr bald darauf im Auftrage Ottos Adelheid davon Mitteilung cf. ep. 215. cf. Sickel [a. a. O. p. 418]. Er ist also in den ersten Monaten des Jahres 996 nach Italien gegangen, da er schon 996 Mai 21 so vertraut mit Otto war, daß dieser ihm wichtige Korrespondenzen übertrug. In Ottos Umgebung blieb er bis zu dessen Weggang aus Italien, d. h. bis 996 September 11 [cf. ep. 216, cf. Sickel, p. 409 und 412]. Darauf begab er sich nach Gallien zurück; denn Otto III. berief ihn aus diesem Lande an seinen Hof, und zwar nachdem er Kaiser geworden war [cf. ep. 187 die Antwort Gerberts, worin er Otto III. Cäsar nennt]. Das Einladungsschreiben schließt mit den Worten:

quot viros habet Gallia,
tot mittam vobis carmina.

Da nun der Kaiser Otto Gerbert zu sich berief, Gerbert aber der Kaiserkrönung beiwohnte, fällt ep. 186 nach 996 Mai 21. Gerbert aber muß sich zur Zeit der Einladung in Gallien befunden haben, sonst wären die Worte am Schluß sinnlos[1]). Wann

[1]) Auf diesen Aufenthalt Gerberts in Gallien nach September 996 ist zu beziehen die Wendung: nuper me Remis posito ep. 181. Havet p. 164. Sie kann sich aber nicht auf die Zeit von 991 — die ersten Monate 996 erstrecken; denn der Brief 181 — etwa im September 997 geschrieben cf. p. 99 — bezeichnet diesen Aufenthalt zu Rheims als kürzlich (nuper) vorgefallen. Wäre Gerbert nach seiner Romfahrt nicht wieder nach Gallien gegangen oder hätte er seinen Aufenthalt 991 bis Anfang 996 im Sinne gehabt, so würde das nuper einen Zeitraum von 18 Monaten umfassen. Sickel hingegen faßt den Zeitraum für nuper zu kurz und meint, Gerbert habe, nachdem er Ottos III. Einladung gefolgt wäre, noch einmal einen Besuch in Rheims gemacht. Er nimmt nämlich an, daß Gerbert bald nach März 997 Gallien verließ, bis Juli 997 bei Otto III. sich aufhielt, wieder nach Gallien gereist sei, etwa im August des Jahres 997 von dort

dies geschah, läßt sich nicht ermitteln; denn Havets Versuch, den Aufenthalt Gerberts in Rheims [996 auf 997] zu fixieren, ist gescheitert. Er schloß aus ep. 207 und 209, Gerbert sei bis März 997 in Rheims gewesen [Havet, p. 195 n. 4]. Jene Briefe handeln von den Streitigkeiten der Kanoniker zu Tours mit dem Erzbischof Archembald; diese, meinte Havet, seien unter dem Pontifikat Gregors V. vorgefallen nach einem Briefe Abbos [Bouquet X, p. 457], weil darin ein sanctissimus papa Gregorius erwähnt wird. Dieser aber ist Gregor I.; denn zwei Zeilen darunter heißt es scribit Johanni episcopo idem papa venerabilis inquiens: grave nimis etc. Der angeführte Ausspruch ejusdem papae venerabilis ist aber von Gregor I. gethan [ep. VIII, 34], so daß wir überhaupt nicht wissen, wann die Streitigkeiten jener Kanoniker waren. Es läßt sich also über die Dauer von Gerberts Aufenthalt in Rheims 996 auf 997 gar nichts sagen. In den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 1889 in dem Abschnitt über die sächsischen Kaiser findet sich eine Notiz, Wolfram habe eine Urkunde Ottos III. für Mouzon — gehört zur Diöcese Rheims — von 997 April 12 mitgeteilt. Möglich wäre es, daß Gerbert sie veranlaßt hätte, damals also schon bei Otto III. gewesen sei. Jedoch habe ich über diese Urkunde nichts Näheres erfahren können. Im Sommer 997 war Gerbert in der Umgebung Ottos III. [libell. de rat. Havet p. 256], er war bei ihm, als der Krieg gegen die Wenden gerüstet wurde [zwischen Juni 13 und Juli 9 997, Sickel 422 n. 1]. Genauere Bestimmungen kann man nicht geben. Mit Otto III. ging er Ende 997 nach Italien. Havet, p. 237 Z. 5. Auf der Synode zu Pavia [etwa Mai 997, Sickel, p. 429] war Gerbert wohl nicht; denn sonst wäre er im Mai 997 in Pavia gewesen, wäre nach Gallien zurückgekehrt — rief ihn doch Otto III. aus Gallien zu sich — hätte dort den Brief des Kaisers empfangen und hätte schon um 997 Juni 13 in Deutschland sich aufgehalten.

---

nach Deutschland zurückgekehrt wäre und dann noch einmal nach Rheims reisen wollte. cf. ep. 181. Havet p. 166. Das scheint mir unwahrscheinlich. Auch wissen wir aus Thietmar VII., 40, daß Gerbert längere Zeit beim Kaiser verweilte und eine Sonnenuhr damals d. h. 997 zu Magdeburg verfertigte. Dieser Aufenthalt aber ist doch wohl anzunehmen, als 997 der Krieg gegen die Wenden geführt wurde [Juli 17 bis August 20, 997]; jedenfalls kehrte Otto triumphierend nach Magdeburg zurück, cf. Thietmar IV, 29.

§ 10.

Für die Briefe dieser Zeit hat Sickel viel Aufklärung gebracht, so sind ep. 213 — 16 von ihm in der Weise geordnet, daß ep. 215 bald nach der Kaiserkrönung [996 Mai] geschrieben ist, dann ep. 213, 214 [Mitte Juni 996], ep. 216 [Anfang September 996.]

Wann und wo ep. 182 verfaßt wurde, ist unbekannt. Eventuell ist Gorgia, welches in diesem Briefe vorkommt, gleich Gorcia; denn das in Gorze befindliche Kloster war dem heiligen Petrus und Gorgonius geweiht. Die Mönche von Gorze heißen Gurgitenses. Vit. Adalb. II. Mett. c. 2. Ist diese Annahme richtig, so dürfte man schließen, daß der Brief noch von Rheims an Otto III. gesandt wurde. Sickel [p. 420 n. 4] teilt diese Vermutung. Jedenfalls hat er darin recht, daß die res praeclare a vobis gestae nicht sich auf den Wendenkrieg beziehen, sondern weiter nichts als leere Schmeichelei sind; die Richtigkeit seiner Ansicht wird durch den Zusatz von ut semper erwiesen.

Wann Ottos Einladung erfolgte, wissen wir nicht. Vermutlich wurde dieselbe [ep. 186; Antwort darauf ist ep. 187] veranlaßt durch das Geschenk des codex Bambergensis H. I. IV, 12 [codex von Boëtius Schrift de instit. arithm.] cf. Boubnow p. 326—28. Die Gründe Boubnows sind mir unbekannt, da ich dies in russischer Sprache geschriebene Werk nur durch den Auszug Moyen âge 1889 p. 177 ff kenne. Der Kaiser bittet Gerbert, ihn das Buch der Arithmetik zu lehren; welches Buch der Arithmetik gemeint ist, wird nicht gesagt, muß also Otto III. und Gerbert bekannt sein. In seiner Antwort spielt dieser auf den Inhalt von Boëtius de instit. arithm. c. 2 an [nisi firmum teneretis ac fixum vim numerorum vel in se omnium verum continere primordia vel ex sese profundere]. Boëtius wurde von Otto III. hochgeschätzt [cf. carmen Gerb. Migne 139, 287 nunc decus imperii summas qui praegravat artes, tertius Otto sua dignum te judicat aula]; auch hat sich derselbe im Jahre 997 thatsächlich mit Mathematik beschäftigt [cf. libell. de rat. Havet p. 237 am Ende]. Der erwähnte codex ist Otto III. dediciert; am Anfang, in der Mitte und am Schluß stehen Verse, von denen die letzteren achtsilbig [Glyconeen] sind. Auf diese Verse spielt offenbar Otto III. an, indem er an den Schluß seines Briefes mehrere achtsilbige gereimte Verse setzt, — Verse, die

nicht nach antikem Muster gebaut sind — und sich in ihnen entschuldigt, er könne keine Gedichte machen — nämlich nach antikem Muster, weil er sich in dieser Kunst nicht geübt habe. Vermutlich sind dies auch Bondnows Gründe.

Vor oder während des Wendenkrieges ist geschrieben ep. 219; denn nach demselben konnte Gerbert kaum schreiben: auget curas Scythicus axis. Si Scythiam relinquemus, metuo; ganz besonders ist dies nicht möglich nach den Schmeicheleien von ep. 183.[1]) Auch sind die Worte sehr passend während der gefährlichen Tage an der Arnebnrg [Juni 13 bis Juli 9 Sickel p. 424]. Jedoch kann man auch den Brief während des Wendenkrieges ansetzen. Nach demselben liegt ep. 218 [Brief Ottos an Gerbert] und ep. 183 [Gerberts Antwort); in seiner Antwort erwähnt dieser die Erfolge Ottos im Wendenkriege und berichtet, daß am 8. September kein Beschluß über Arnulfs Freilassung gefaßt ist.[2]) Am Schluß von ep. 183 dankt Gerbert dem Kaiser für die Verleihung von Saßbach, das ihm leider streitig gemacht werde. Da diese Schwierigkeit nicht sofort beseitigt wurde, fordert er in ep. 185 die Hilfe des Kaisers mit heftigen Worten. Zwischen September 8 und November 1 [der erste November wird als zukünftiges Datum gesetzt in ep. 181; zugleich weist er durch die Erwähnung der Verhandlungen über Arnulfs Freilassung auf ep. 183 zurück, welcher Brief den 8. September als vergangen bezeichnet] liegt ep. 181. Ungefähr aus derselben Zeit ist ep. 184 cf. Havet p. 169 n. 5.

---

[1]) Auf den Einfall der Wenden im Bardengau gehen diese Worte wohl nicht, da derselbe ganz plötzlich geschah [November 997] und in sehr kurzer Zeit beseitigt wurde.

[2]) Trotz Sickel halte ich diesen Brief mit Havet für Gerberts Antwort; denn während des Wendenkrieges war Gerbert, wenn ich Thietmar VII, 40 richtig verstehe, in Magdeburg und verfertigte daselbst eine Sonnenuhr. Nach Magdeburg aber kehrte der Kaiser nach dem Wendenkriege triumphierend zurück, Thietmar IV, 29, so daß Gerbert und Otto damals nicht getrennt waren, und ein Gratulationsbrief überflüssig war; denn für einen solchen hielt ep. 183 Sickel p. 426. Ferner war der Wendenkrieg längst vorbei [Juli 17 bis August 20. Sickel p. 423], da ep. 183 den 8. September als vergangenes Datum erwähnt. [VII Id. Sept. — nihil de Arnulfo consultum est]. Anfang September aber war Otto III. in der Nähe von Köln cf. Sickel p. 422. Endlich weist die ep. 183 erwähnte legatio Leonis zurück auf ep. 218. [Gerbert erwidert dem Kaiser, die legatio mache auf ihn keinen Eindruck, da Otto so große Thaten vollführt.]

Ep. 210 und 212 setze ich bald nach Gerberts Berufung an Ottos Hof.

Der letzte und zugleich späteste Brief ist ep. 220; er stammt aus dem November 997 cf. Sickel p. 431. Nach Vigniers Vorgang haben ohne Grund Olleris, Giesebrecht, selbst Sickel diesen Brief Gerbert abgesprochen. Stilistisch weicht er von Gerberts Schreibweise nicht ab. Klare und verständliche Briefe — dies macht Sickel geltend — hat Gerbert auch geschrieben cf. ep. 48. Der Schreiber von ep. 220 ist ein dem Kaiser sehr nahestehender Mann, so daß er sich sogar mit dem Kaiser identificiert. [Wir wissen nicht, wohin wir die Heere wenden sollen]. Übrigens spricht in dem Briefe nichts gegen Gerberts Autorschaft. Als Adressaten vermute ich die in ep. 181 erwähnten Anhänger Gerberts zu Rheims, welche ihm genauere Mitteilungen von den Verhandlungen über Arnulfs Freilassung gemacht hatten [ut mihi a Remensibus per litteras significatum est].

Anhangsweise will ich anführen, daß die oben erwähnten ep. 207 und 209 noch mit ep. 202 zusammenhängen, so daß ihre Ordnung folgende ist: ep. 207, 209, 202, denn 202 behandelt dieselben Streitigkeiten, als ep. 207, setzt 209 voraus und weist durch seinen Wortlaut auf ep. 207 zurück [ep. 207 suscepimus querelam vestram non sine fraterna compassione. ep. 202 suscepta querimonia, reverende pater scripsimus confratribus et coepiscopis nostris pro eadem causa, contemptoribus vestris commonitorias misimus litteras.]

§ 11.

Richers Glaubwürdigkeit.

Richer ist nur selten durch andere Quellen zu kontrollieren, da wir sehr wenige gleichzeitige Schriftsteller haben. Für die älteren Zeiten hat er Flodoard benutzt, aber in der Weise, daß Pertz, SS. III, 563 und 564 ihm Ungenauigkeiten und Betrügereien vorwirft. In der Darstellung der Konzilien zu St. Basle und Mouzon hat er sich wenig genau an die ihm vorliegenden Schriften Gerberts gehalten, hat die Verhandlungen ungenau dargestellt, ja sogar Reden erdichtet [Waitz ed. Richer IX, n. 8, Wilmans, p. 184]. Gewiß war er Gerbert zugethan; widmete er ihm doch sein Werk. Aber Richer

hat nichts oder nur sehr unbedeutendes über die politische Thätigkeit dieses wunderbaren Mannes überliefert. Über das Verhältnis seines Erzbischofs zu den Ottonen schweigt er ganz und gar; nicht einmal am Schluß seiner Geschichte erwähnte er, daß Gerbert von Deutschland aus in Ottos III. Begleitung nach Rom gegangen ist, sondern er schrieb so, daß jeder glauben muß, Gerbert hätte sich von Rheims aus nach Italien begeben, obwohl der Aufenthalt Gerberts bei Otto III. nicht nur dem französischen Hofe, sondern auch Leuten zu Rheims bekannt war cf. ep. 181. Für chronologische Fragen ist er nicht zu gebrauchen. Die Eroberung von Verdun setzt er in dasselbe Jahr als den Tod Lothars [986]; dieser Fürst stirbt zur Zeit des bruma, statt am 6. März cf. III, 109. Noch unzuverlässiger sind übrigens seine Angaben über die Regierungszeit und das Lebensalter Lothars, ja diese Angaben sind geradezu lächerlich. Wenn man bedenkt, daß 995 [zu dieser Zeit schrieb Richer] noch genug Leute zu Rheims lebten, welche Lothar gekannt hatten, muß man sich wundern, was Richer seinen Lesern bieten zu können glaubte. Die Ereignisse vor dem Tode Adalberos erzählt er so, daß jeder glauben muß, dieser Prälat sei Januar 990 gestorben. Havet, p. 105, n. 1. Einen Schriftsteller, der überall, wo man ihn kontrollieren kann, die größte Nachlässigkeit zeigt, der in chronologischen Fragen so unzuverlässig ist, kann ich unmöglich mit Schulteß für eine meist vortreffliche Quelle halten (p. 11), um so weniger, als viele Ausstellungen, welche Wilmans gegen ihn, besonders in chronologischer Beziehung, erhoben hatte, sich als völlig berechtigt erwiesen haben. Die Belagerung von Verdun ist vielfach phantastisch dargestellt. Sie umfaßt III. c. 101 bis 108. Von diesen können 101 [bis zur Mitte], 104, 105—108 [bis zur Hälfte] geradezu für romanhaft gelten, so daß nur ein kleiner Teil von cap. 101, 102, 103 und der Rest von 108 überhaupt ernst genommen werden können. Ob der Hergang wirklich derart war, daß Gotfried, nachdem Lothar Verdun durch einen Handstreich einnahm, die Stadt wieder eroberte und dann Verdun nach einer förmlichen Belagerung von Lothar eingenommen wurde, ist zweifelhaft, aber nicht mehr unmöglich, nachdem durch Havets Lesart in ep. II, Kal. Apr. statt XVII, Kal. Apr.] die Eroberung Verduns einige Tage vor dem 31. März und nicht vor dem 16., wie früher, anzusetzen ist. Jedenfalls ist die Erzählung von diesen Ereignissen jetzt keineswegs zu Ehren gekommen [Schulteß, p. 11], zumal da Schulteß sich irrt [p. 54, n. 39], wenn er behauptet, Gotfried habe nicht die

ganze Stadt Verdun, sondern nur das claustrum negotiatorum besetzt; denn die Kapitelüberschriften zeigen deutlich, daß Richer der Ansicht war, Gotfried habe sich der ganzen Stadt bemächtigt, und Lothar habe sie ihm entrissen. [c. 103 Virduni invasio a Belgis, 104 de repetito Virduno a Lothario]. Sicherlich ist jene „vortreffliche Quelle" nur mit der größten Vorsicht zu benutzen, meistens nur, wenn Gerberts Briefe Richers Angaben bestätigen. Nur die Zeit unter Ludwig dem Faulen scheint sorgfältiger abgefaßt zu sein.

Nachträge.

p. 9. Z. 27. Ann. Quedl. ad. a. 984.

accepto itaque pignore unico (Otto III.) praedictae imperiales dominae Saxoniam adierunt.

Wilmans p. 32 hat diesen Besuch in Sachsen richtig unmittelbar nach 984 Juni 29 angesetzt; erst p. 205 ff. hat er seinen Irrtum begangen.

p. 33. Z. 10 ep. 114 ist geschrieben ex persona Adalberonis Remensis.

p. 45. Z. 15. das ep. 209 erwähnte Konzil zu Chelles ist ein Strafkonzil; ein solches darf nach dem kanonischen Recht nicht an einem Sonntag abgehalten werden. So fiel das Konzil zu St. Basle 991 Juni 17 auf einen Mittwoch. Der 9. Mai ist aber 997 ein Sonntag, so daß auch aus diesem Grunde die Streitigkeiten Archembalds nicht 996 auf 997 stattfanden. Das Citat VIII, 34 ist nach der Ausgabe der Mauriner. Abbos Briefe sind zu benutzen in der Ausgabe von Migne B. 139.

Natus sum Theodorus Carolus Schlockwerder a. d. XVII. Kal. Febr. anni 1859. patre Theodoro, qui tunc in vico Prettinio erat, pastor et matre Colma, quam mihi praematura morte ereptam lugeo. Fidei addictus sum evangelicae. A patre primitiis litterarum imbutus testimonium maturitatis adeptus sum in paedagogio Burgensi a. d. XV. Kal. oct. anni 1879. Quo facto in Universitatibus Berlin, Goettingen, Halle studiis philologicis et historicis operam dedi. Examine publico peracto candidatus probandus fui in gymnasio Quedlinburgensi, ubi praeceptor auxiliarius per complures annos versatus sum. Anno 1891 ineunte a magistratu scholastico ad gymnasium Sangerhusianum sum deputatus, quo in paedagogio etiam nunc pueris erudiendis studeo.

9834/K

should be returned to
or before the last date

cents a day is incurred
beyond the specified

n promptly.